



## Protokoll

### 2. Sitzung der 7. Satzungsversammlung

**SV-Mat. 02/2022**

BRAK-Nr. 06/2022

A I 34

Datum: 06.12.2021

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 17:00 Uhr

Ort: Videokonferenz

Berlin, 05.01.2022

Vorsitz: RAuN Dr. Ulrich **Wessels**, Präsident der BRAK

Schriftführerin: RAin Anne **Riethmüller**

**Anwesend:** Die Teilnehmer können der beigefügten Anwesenheitsliste entnommen werden.

**Anlage:** Schriftliche Bestätigung der vom Plenum am 06.12.2021 gefassten Beschlüsse

Inhalt:

<b>I. Formalien</b>	<b>3</b>
Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung	3
Bestimmung der Schriftführerin (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)	3
Genehmigung des Protokolls über die 1. Sitzung der 7. Satzungsversammlung	3
<b>II. Wahl des Versammlungsrats</b>	<b>5</b>
<b>III. Beschlussfassung über Anträge und Beratung</b>	<b>7</b>
1. Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften	7
a) Bericht aus dem Ausschuss	7
b) Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte	8
c) Fachanwalt für Insolvenzrecht – Änderung der §§ 1, 5 Abs. 1 lit. g, 14 FAO	8
d) Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht – Änderung des § 5 Abs. 1 lit. I FAO	11
2. Ausschuss 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung	13
a) Bericht aus dem Ausschuss	13
b) Widerstreitende Interessen, Versagung der Berufstätigkeit – Änderung von § 3 BORA	13
c) Kanzlei und Zweigstelle – Änderung von § 5 BORA	22
3. Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung	23
a) Bericht aus dem Ausschuss	23
b) Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht	23
c) § 43f BRAO-neu – Kenntnisse im Berufsrecht	30
4. Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz	33
Bericht aus dem Ausschuss	33
5. Ausschuss 7 – Legal Tech	34
Bericht aus dem Ausschuss	34
6. Ausschuss 3 – Geld/Vermögensinteressen/Honorar	38
Bericht aus dem Ausschuss	38
7. Ausschuss 4 – Grenzüberschreitender Rechtsverkehr	39
Bericht aus dem Ausschuss	39
<b>IV. Verschiedenes</b>	<b>40</b>
<b>V. Zeit und Ort der nächsten Sitzung</b>	<b>41</b>

**Dr. Wessels:** Er wolle alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen ganz herzlich zur zweiten Sitzung der 7. Satzungsversammlung begrüßen. Bedauerlicherweise sei eine Zusammenkunft im herkömmlichen Rahmen auch weiterhin nicht möglich. Immerhin könne man sich nunmehr nach längerer Zeit auf diesem virtuellen Weg austauschen und auch Beschlüsse fassen. Er freue sich darauf, wenn die nächste Satzungsversammlung im April 2022 wieder als Präsenzveranstaltung stattfinden könne.

Mit OpenSlides sei ein System gewählt worden, das sich für digitale Abstimmungsprozesse bewährt habe. Am vergangenen Samstag habe beispielsweise der digitale außerordentliche Bundesparteitag der SPD über OpenSlides stattgefunden. Dieses für alle ganz neue System mache es allerdings erforderlich, eingangs mehrere sehr wichtige technische Hinweise zu geben.

*Es folgen technische Hinweise zur Nutzung von OpenSlides.*

Die Satzungsversammlung betreue mit dieser digitalen Konferenz auch in rechtlicher Hinsicht Neuland. Sowohl der parlamentarische Gesetzgeber als auch die Satzungsversammlung seien bei der Schaffung der BRAO bzw. der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung ausschließlich von echten Präsenzveranstaltungen ausgegangen. Eine Pandemie von diesem Ausmaß, die das gesamte gesellschaftliche Miteinander grundlegend verändert, habe seinerzeit niemand vor Augen gehabt. Die aktuelle Corona-Pandemie in den Blick genommen habe allerdings das so genannte Covid-19-Gesetz zur Funktionsfähigkeit der Kammern. Dieses Gesetz gelte auch am heutigen Tag noch und soll nach Auskunft des BMJV über den 31.12.2021 hinaus verlängert werden. Das Covid-19-Gesetz sehe in § 3 Abs. 2 vor, dass die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer „auch ohne Versammlung der Mitglieder Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung fassen“ kann. Entsprechende Regelungen gebe es für die Hauptversammlung der BRAK, Beschlüsse des Vorstands einer Rechtsanwaltskammer sowie für Kammerversammlungen. Da die BRAO virtuelle Sitzungen nicht ausdrücklich vorsieht, sollten seiner Auffassung nach heute vom Plenum getroffene Beschlüsse auf der Grundlage des Covid-19-Gesetzes im Nachhinein noch einmal von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung schriftlich bestätigt werden. Um den für die Satzungsversammlung sichersten Weg zu beschreiten, rege er an, dass alle heute verabschiedeten Beschlüsse nach der Sitzung über die jeweiligen besonderen elektronischen Anwaltspostfächer noch einmal bestätigt werden müssen. Mit einer solchen Praxis stünde man in Pandemiezeiten übrigens nicht alleine da. Beschlüsse der Hauptversammlung der BRAK und Beschlüsse der Rechtsanwaltskammern würden im Hinblick auf die Gewährleistung einer absoluten Rechtssicherheit ebenfalls regelmäßig noch einmal auf schriftlichem Wege bestätigt.

## **I. Formalien**

### **Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung**

### **Bestimmung der Schriftführerin (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)**

### **Genehmigung des Protokolls über die 1. Sitzung der 7. Satzungsversammlung**

**Dr. Wessels:** Seit der letzten Zusammenkunft habe sich die Zusammensetzung der Satzungsversammlung verändert. Es seien mehrere neue geborene Mitglieder und zwei nachgerückte gewählte Mitglieder der Satzungsversammlung zu begrüßen.

Er freue sich, Herrn Kollegen Hans-Ulrich Otto als neuen Kammerpräsidenten der RAK Hamm, Frau Kollegin Ilona Treibert als neue Kammerpräsidentin der RAK Bamberg, Herrn Kollegen Dr. Volker

Klippert als neuen Kammerpräsidenten der RAK Kassel, Frau Kollegin Sabine Fuhrmann als neue Kammerpräsidentin der RAK Sachsen sowie die Kollegin Leonora Holling als neue Kammerpräsidentin der RAK Düsseldorf begrüßen zu können. Ihre Anwaltszulassung zurückgegeben hätten Frau Kollegin Kaden aus Berlin und Frau Kollegin Müller aus Frankfurt. Für Frau Kaden sei kein Nachrücker benannt werden. Von der RAK Frankfurt sei Herr Kollege Dr. Hasse als neues Mitglied benannt worden. Herr Kollege Dr. Horn aus München sei auf eigenen Wunsch aus der Satzungsversammlung ausgeschieden. Für ihn sei Herr Kollege Geißer als neues Mitglied benannt worden. Er begrüße die Kollegen Dr. Hasse und Geißer ganz herzlich im Kreis der Satzungsversammlungsmitglieder.

Ferner heiße er auch alle zugeschalteten Gäste willkommen und begrüße als Vertreterin des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, die Leiterin des Referats RB1 (Berufsrecht der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare), Frau Susanne Münch.

Er habe die traurige Pflicht mitzuteilen, dass am 13. März der von allen geschätzte Kollege Heinrich Dilcher, Präsident der RAK Kassel verstorben ist. Ebenfalls nach langer Krankheit von uns gegangen sei der Kollege Fritz Weißenfels, der der Satzungsversammlung von der 1. bis zur 5. Legislaturperiode angehört und sehr engagiert im Ausschuss 1 mitgearbeitet hat.

Die Satzungsversammlung werde das Andenken beider Kollegen stets in Ehren halten.

Sodann stelle er wie gewohnt die Formalien fest.

Rechtzeitig mit Schreiben vom 15.06.2021 (SV-Mat. 2/2021) habe er zur 2. Sitzung der 7. Satzungsversammlung eingeladen. Die Materialien zu dieser Sitzung seien zusammen mit der Tagesordnung mit Schreiben vom 15.11.2021 (SV-Mat. 06/2021) sowie mit einem weiteren Schreiben vom 22.11.2021 (SV-Mat. 36/2021) übersandt worden.

Das Protokoll über die 1. Sitzung der 7. Satzungsversammlung am 04.11.2019 sei mit Schreiben vom 05.12.2019 (SV-Mat. 36/2019) übersandt worden. Nach Berücksichtigung des Protokollberichtigungsantrags von Herrn Kollegen Schachschneider vom 13.01.2020 sei am 20.11.2020 mit SV-Mat. 36/2020 die korrigierte Seite 13 des Protokolls übersandt worden. Weitere Protokollberichtigungsanträge seien bei der BRAK nicht eingegangen, so dass das Protokoll über die 1. Sitzung der 7. Satzungsversammlung als genehmigt gilt.

Er komme nun zur Beschlussfähigkeit.

Sollte jemand zwischenzeitlich die Versammlung verlassen müssen (Faustregel: Mehr als 10 Minuten), möge man bitte den Haken für anwesend entfernen und ihn nach der Rückkehr wieder auf aktiv setzen. Bei der Wahl und jeder einzelnen Abstimmung erfolge automatisch die Feststellung der Beschlussfähigkeit anhand der Anzahl der abgegebenen Stimmen.

Er stelle fest, dass die Satzungsversammlung beschlussfähig ist, da von den insgesamt 90 stimmberechtigten Mitgliedern die gemäß § 191d Abs. 2 BRAO notwendigen 3/5 (das sind 54) anwesend sind. Es seien insgesamt 75 stimmberechtigte Mitglieder zugeschaltet.

Gemäß § 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO bestimme er Frau Kollegin Riethmüller zur Schriftführerin der Satzungsversammlung.

Nun noch einige Hinweise zum heute leicht modifizierten Diskussions- und Abstimmungsprozedere: Nach Aussprache der Satzungsversammlung werde er wie gewohnt gemäß § 10 Abs. 2 der GO über

einzelne Anträge abstimmen lassen (Meinungsbild). Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen reiche hier aus, damit sich die Satzungsversammlung auch weiterhin mit dem konkreten Antrag beschäftigt. Nach Abstimmung über einzelne Anträge finde eine weitere Abstimmung statt. In einer herkömmlichen Präsenzsitzung würde mit der zweiten Abstimmung ein Beschluss zur Änderung bzw. Ergänzung der Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung zustande kommen, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmt. Das seien bei 90 Mitgliedern 46 Stimmen.

Wie bereits eingangs erwähnt, hier noch einmal der Hinweis, dass in der heutigen Videokonferenz nicht rechtssicher final beschlossen werden könne. Ein Beschluss zur Änderung der BORA oder FAO sei mithin erst dann final gefasst, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung im Nachgang zur heutigen virtuellen Sitzung die Möglichkeit hatten, hierüber im Rahmen einer angemessenen Frist im schriftlichen Wege abschließend zu befinden. Erst nach dieser schriftlichen Abstimmung sei rechtssicher bekannt, ob sich die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder für Änderungen der BORA bzw. FAO ausgesprochen hat.

Weiterhin wolle er darauf hinweisen, dass die gesamte Veranstaltung der Satzungsversammlung aufgezeichnet wird. Diese Maßnahme helfe der Schriftführerin sowie der Geschäftsführung der BRAK bei der Protokollerstellung.

Er schlage vor, an dieser Stelle eine *Probeabstimmung* für alle stimmberechtigten Mitglieder durchzuführen. Diese sei als Antrag 0 vorbereitet. Er bitte, in den Autopiloten zu schauen und die Stimme zu der gestellten Frage abzugeben.

Nach erfolgreicher Durchführung der Probeabstimmung komme er nun zum inhaltlichen Teil der Veranstaltung.

## II. Wahl des Versammlungsrats

**Dr. Wessels:** In seiner konstituierenden Sitzung habe sich die 7. Satzungsversammlung darauf geeinigt, mit der von der 6. Satzungsversammlung verabschiedeten Geschäftsordnung weiter zu arbeiten.

Auch die 7. Satzungsversammlung habe deshalb einen Versammlungsrat zu bilden, dessen Aufgabe es ist, das Plenum und den Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu beraten. Die Mitglieder des Versammlungsrats würden sich stets am Vorabend einer Plenumsitzung treffen. Am Ende der letzten Legislaturperiode sei der Versammlungsrat ferner dazu übergegangen, sich auch bereits im Zeitpunkt der Zusammenstellung einer Tagesordnung zu verständigen.

Da bisher pandemiebedingt die Möglichkeit nicht bestanden habe, den Versammlungsrat zu wählen, habe er sich in der Vergangenheit mehrfach mit den Vorsitzenden der sieben Ausschüsse der Satzungsversammlung und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern besprochen. In zwei Videokonferenzen am 03.05.2021 und am 04.11.2021 hätte man sich insbesondere zu der Arbeit in den verschiedenen Ausschüssen ausgetauscht. Auf diesem Weg wolle er sich noch einmal ganz herzlich für die Unterstützung und das Engagement der Ausschussvorsitzenden und aller Stellvertreterinnen und Stellvertreter bedanken, die da seien:

Ausschuss 1: Dr. Greve und RA Inu Nin Groppler

Ausschuss 2: Prof. Dr. Diller und RA Dietzel

Ausschuss 3: RAin Gutjahr und RA Schachschneider

Ausschuss 4: Dr. von Wedel und RAin Adler

Ausschuss 5: RA Heyder und RAin Meichsner

Ausschuss 6: Prof. Dr. Gasteyer und RAin Remmele

Ausschuss 7: Dr. Hermesmeier und RAin Jähne.

Der Versammlungsrat setze sich zusammen aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung sowie aus seiner Person. Gemäß § 3 der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung finde die Wahl der insgesamt fünf zu ermittelnden Personen in der zweiten Sitzung einer Legislaturperiode statt. Da es sich bei dieser Wahl nicht um einen förmlichen Beschluss zur Änderung des Berufsrechts handelt, sondern ausschließlich Binnenrecht betroffen ist, sei er der Auffassung, dass diese Wahl heute bereits auf virtuellem Wege abschließend vorgenommen werden könne und eine schriftliche Bestätigung im Nachhinein nicht erforderlich sei. Eine absolute Rechtssicherheit würde uns das Covid-19-Gesetz für die Wahl des Versammlungsrates übrigens auch nicht geben können. Dessen § 3 Abs. 2 spreche lediglich von Beschlüssen. Bekanntlich könne man trefflich darüber streiten, ob vom Begriff „Beschluss“ auch Wahlen umfasst sind.

Über OpenSlides sei eine geheime Abstimmung möglich, so dass den Wahlgrundsätzen Rechnung getragen werden kann.

Zur eigentlichen Wahl:

Mit SV-Mat. 09/2021 seien insgesamt 9 Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen und benannt worden. Weitere Vorschläge im Sinne des § 3 Abs. 3 GO hätten ihn nicht mehr erreicht, so dass heute über diese 9 Personen abzustimmen sei. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Satzungsversammlung dürfe bis zu fünf Kandidaten eine Stimme geben. Mithin sei es nicht möglich, Stimmen zu kumulieren. Gewählt seien diejenigen fünf Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheide das von ihm zu ziehende Los.

Bevor mit dem eigentlichen Wahlvorgang begonnen werde, bitte er aber zunächst alle 9 Kandidaten, sich kurz dem Plenum vorzustellen.

Andreas Dietzel

Prof. Dr. Martin Diller

Prof. Dr. Wolfgang Ewer

Prof. Dr. Thomas Gasteyer

Dr. Kai Greve

Dr. Timo Hermesmeier

Edith Kindermann

Prof. Dr. Sven-Joachim Otto

Jörg Schachschneider.

Nach Vorstellung der Kandidaten könne gewählt werden. Man gehe dazu in den Autopiloten. Dort sei die Liste der wählbaren Personen ersichtlich. Eine Stimmabgabe sei nur möglich, wenn die Anwesenheit aktiviert ist.

*Die 9 Kandidaten stellen sich dem Plenum vor.*

*Es erfolgt die Wahl des Versammlungsrates.*

*Die Wahl des Versammlungsrates führt zu folgendem Ergebnis:*

<b>Kandidatin und Kandidat</b>	<b>Stimmen</b>
1. Edith Kindermann	62
2. Prof. Dr. Thomas Gasteyer	44
3. Dr. Kai Greve	44
4. Prof. Dr. Martin Diller	42
5. Andreas Dietzel	39
6. Prof. Dr. Wolfgang Ewer	39
7. Dr. Timo Hermesmeier	33
8. Jörg Schachsneider	30
9. Prof. Dr. Sven-Joachim Otto	16
Gültige Stimmen	(100 %) 78

**Dr. Wessels:** Es sei festzustellen, dass zwischen RA Dietzel und Prof. Dr. Ewer mit jeweils 39 Stimmen eine Stimmgleichheit bestünde. Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 6 der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung müsse nun durch Losziehung eine Entscheidung herbeigeführt werden.

*Das sodann von der Versammlungsleitung gezogene Los zeigt den Namen Prof. Dr. Wolfgang Ewer.*

**Damit gehören dem Versammlungsrat zukünftig folgende Personen an: Edith Kindermann, Prof. Dr. Thomas Gasteyer, Dr. Kai Greve, Prof. Dr. Martin Diller, Prof. Dr. Wolfgang Ewer.**

### **III. Beschlussfassung über Anträge und Beratung**

#### **1. Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften**

##### **a) Bericht aus dem Ausschuss**

**Dr. Greve:** Er bedanke sich herzlich bei Dr. Wessels für die Einführung und bei den Versammlungsmitgliedern für seine Wahl in den Versammlungsrat. Der Ausschuss habe sich mit Änderungen und Vorschlägen zu bestehenden und zu neuen Fachanwaltschaften beschäftigt. Eine entsprechend gebildete Arbeitsgruppe sei zudem der Frage nachgegangen, auf welche Weise besondere theoretische Kenntnisse gemäß § 4 FAO erworben werden müssen, wenn ein Fachlehrgang nicht in Präsenz durchgeführt wird. Die Arbeitsgruppe habe hierzu ein umfangreiches Arbeitspapier erarbeitet. In der Sitzung vom 29.11.2021 habe sich der Ausschuss allerdings darauf geeinigt, den § 4 FAO erst in der nächsten Sitzung der Satzungsversammlung, die hoffentlich wieder in Präsenz stattfindet, zur Diskussion zu stellen und sich aus Zeitgründen heute nur auf die bekannten drei Anträge zu beschränken.

**b) Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte**

**Dr. Greve:** In der Ausschusssitzung vom 29.11.2021 hätten sich die Ausschussmitglieder darauf geeinigt, den Fachanwalt für Opferrechte erst in der nächsten Präsenzsitzung der Satzungsversammlung zur Abstimmung zubringen. Ein Argumentationsaustausch und eine lebendige Diskussion sei in Präsenz im April nächsten Jahres sehr viel einfacher.

**c) Fachanwalt für Insolvenzrecht – Änderung der §§ 1, 5 Abs. 1 lit. g, 14 FAO**

**Dr. Greve:** Die Anträge für den Fachanwalt für Insolvenzrecht und den Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht seien so präzise, dass er eine nähere Erläuterung für obsolet halte. Er verweise im Übrigen auf die jeweiligen schriftlichen Begründungen.

**Dr. Wessels:** Er wolle unter Zusammenfassung des Redebeitrags von Herrn Dr. Greve noch einmal darauf hinweisen, dass am heutigen Tage keine Abstimmung betreffend den Fachanwalt für Opferrechte erfolge. Abgestimmt werde zunächst über den Fachanwalt für Insolvenzrecht und anschließend über den Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht.

**RAin Holloch:** Ihr sei auf Seite 4 der Stellungnahme zum Fachanwalt für Opferrechte aufgefallen, dass sich der Ausschuss in despektierlicher Weise über das Plenum der letzten Legislaturperiode geäußert habe. Sie bitte um mehr inhaltliche Auseinandersetzung mit der von der letzten Satzungsversammlung vorgebrachten Kritik. Deren Entscheidungen sollten geachtet und akzeptiert werden.

**Dr. Wessels:** Er frage, ob Herr Dr. Greve hierzu direkt Stellung nehmen möchte.

**Dr. Greve:** Er wolle noch einmal betonen, dass der Fachanwalt für Opferrechte am heutigen Tag nicht auf der Tagesordnung stehe. Er werde die Anmerkung der Kollegin Holloch in der weiteren Ausschussarbeit berücksichtigen.

**RA Schachschneider:** Ihn interessiere, welche konkreten Fortbildungspflichten die bisherigen Fachanwälte für Insolvenzrecht treffen würden bzw. welche Kenntnisse diese im Wege der Änderung konkret nachweisen müssten, um den neuen Titel zu erlangen. Darüber hinaus schließe er sich der Auffassung von Frau Kollegin Holloch an.

**Dr. Greve:** Die Änderungsvorschläge seien das Ergebnis einer Unterarbeitsgruppe. Dort hätten Fachanwälte für Insolvenzrecht eine Reihe von wertvollen Anregungen eingebracht. Überdies bestünden keine weiteren Voraussetzungen an die Fortbildungspflicht. Der Bereich der Sanierungsaufgaben sei schon immer Teil des Insolvenzrechts gewesen. Die bisherigen Fachanwälte müssten keine neue Prüfung ablegen. Es bestünde für jeden Fachanwalt für Insolvenzrecht die Möglichkeit, sich einen neuen Titel erteilen zu lassen. Insofern sei auf den Wortlaut „alternativ“ in § 1 FAO („Wer die Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenzrecht besitzt, darf *alternativ* die Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenz- und Sanierungsrecht führen“) hinzuweisen. Dazu müsste nur ein entsprechender Antrag bei der zuständigen RAK gestellt und der alte Fachanwaltstitel aufgegeben werden.

**RA Schachschneider:** Er nehme insbesondere Bezug auf die Änderung des § 14 FAO. Diese Änderungen enthielten neue Anforderungen an den Kenntnisstand der Rechtsanwälte<sup>1</sup>. Insofern sei das Problem nicht gelöst.

**Dr. Greve:** Dies entspreche dem neuen Wortlaut des Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz – StaRUG). Man wolle mit der Anpassung der §§ 1, 14 FAO lediglich einer Änderung der Gesetzeslage Rechnung tragen. Dies begründe jedoch kein neues Nachweiserfordernis für die Erlangung des Fachanwaltstitels.

**Dr. Bittner:** Sie wolle sich vergewissern, ob der Komplex des Restrukturierungsverfahrens vom neuen Fachanwaltstitel erfasst sei.

**Dr. Greve:** Dies sei der Fall.

**RAinuNin Kindermann:** Sie knüpfe an RA Schachschneiders Frage an. Sie habe sowohl an der DAV-Arbeitsgemeinschaft für Insolvenzrecht als auch an der Expertenrunde des DAV teilgenommen. Dem Insolvenzrecht sei das Sanierungsrecht von jeher immanent gewesen. Die Praxis kenne diese Verknüpfung von Insolvenz- und Sanierungsrecht schon lange. Mit der Änderung der FAO habe man den betroffenen Rechtsanwälten nun endlich die Möglichkeit eröffnet, das „Sanierungsrecht“ zur Klarstellung in ihrem Fachanwaltstitel zu tragen. Mit der Änderung werde im Ergebnis nur noch die gelebte Praxis nachvollzogen.

**Dr. Greve:** Er wolle keine weitere Stellungnahme abgeben.

**Dr. Wessels:** Er bitte sodann um eine erste Abstimmung und wolle noch einmal das Prozedere erklären. Zunächst werde ein allgemeines **Meinungsbild** eingeholt. Im Anschluss daran erfolge eine konkrete Abstimmung zu den einzelnen Änderungen.

*(allgemeines Meinungsbild: dafür: 66, dagegen: 4, Enthaltungen: 5)*

**Dr. Wessels** stellt folgenden Antrag zur Abstimmung:

**1.) § 1 FAO erhält folgende Fassung:**

***Fachanwaltsbezeichnungen können gemäß § 43c Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht verliehen werden. Weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für Familienrecht, Strafrecht, Insolvenz- und Sanierungsrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Transport- und Speditionsrecht, gewerblichen Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Ur-***

---

<sup>1</sup> Die Begriffe Kollege, Rechtsanwalt, Referendar werden in diesem Protokoll grundsätzlich als Berufsbezeichnung verwendet, daher wurde auf eine durchgehende geschlechtsspezifische Formulierung verzichtet. Im Text wird zur besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Im Übrigen gelten die Aussagen für Frauen und Männer gleichermaßen.

*heber- und Medienrecht, Informationstechnologierecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Agrarrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Vergaberecht, Migrationsrecht sowie Sportrecht verliehen werden. Wer die Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenzrecht besitzt, darf alternativ die Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenz- und Sanierungsrecht führen.*

**2.) § 5 Abs. 1 Buchst. g) FAO wird wie folgt geändert:**

**g) Insolvenz- und Sanierungsrecht**

- 1. Mindestens 5 eröffnete Verfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der InsO als Insolvenzverwalter oder als Verfahrenskoordinator gemäß § 269e InsO; in zwei Verfahren muss der Schuldner bei Eröffnung mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen;**
- 2. 60 Fälle aus mindestens sieben der in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebiete.**
- 3. Die in Nr. 1 bezeichneten Verfahren können wie folgt ersetzt werden:**
  - a) Jedes Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern durch sechs Verfahren als Sachwalter nach § 270 InsO, als vorläufiger Insolvenzverwalter, als vorläufiger Sachwalter gemäß §§ 270a und § 270b InsO, als Restrukturierungsbeauftragter gemäß § 74 StaRUG oder § 78 StaRUG, als Sanierungsmoderator gemäß § 94 StaRUG, als Sanierungsgeschäftsführer bzw. Sanierungsgeneralbevollmächtigter oder als Vertreter des Schuldners im Unternehmensinsolvenzverfahren oder im Verbraucherinsolvenzverfahren Insolvenz- oder gerichtlichen Restrukturierungsverfahren.**
  - b) Jedes andere Verfahren durch zwei der in Buchstabe a) genannten Verfahren.**
- 4. Außerdem sind für jedes zu ersetzende Verfahren weitere acht Fälle aus den in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebieten nachzuweisen.**

**3.) § 14 FAO wird wie folgt geändert:**

**§ 14 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Insolvenz- und Sanierungsrecht**  
**Für das Fachgebiet Insolvenz- und Sanierungsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:**

**1. Materielles Insolvenz- und Sanierungsrecht**

- a) Insolvenzgründe und Wirkungen des Insolvenzantrags**
- b) Wirkungen der Verfahrenseröffnung**
- c) Das Amt des vorläufigen Insolvenzverwalters und des Insolvenzverwalters, des vorläufigen Sachwalters und des Sachwalters, des Verfahrenskoordinators, des Restrukturierungsbeauftragten sowie des Sanierungsmoderators**

- d) *Vermögenssicherung und Stabilisierung sowie Verwaltung der Masse*
- e) *Aussonderung, Absonderung und Aufrechnung im Insolvenzverfahren*
- f) *Abwicklung und Gestaltung von Rechtsverhältnissen*
- g) *Insolvenzgläubiger*
- h) *Insolvenzanfechtung*
- i) *Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz*
- j) *Steuerrecht in der Insolvenz*
- k) *Gesellschaftsrecht in der Insolvenz*
- l) *Insolvenzstrafrecht*
- m) *Grundzüge des internationalen Insolvenzrechts*

## 2. *Verfahrensrecht*

- a) *Insolvenzeröffnungsverfahren*
- b) *Regelverfahren*
- c) *Restrukturierungs- und Insolvenzplan*
- d) *Verbraucherinsolvenz*
- e) *Restschuldbefreiungsverfahren*
- f) *Sonderinsolvenzen*

## 3. *Betriebswirtschaftliche Grundlagen*

- a) *Buchführung, Bilanzierung und Bilanzanalyse*
- b) *Rechnungslegung in der Insolvenz*
- c) *Betriebswirtschaftliche Fragen des Restrukturierungs- und Insolvenzplans, der Sanierung, der übertragenden Sanierung sowie der Liquidation.*

*(angenommen; dafür: 67, dagegen: 4, Enthaltungen: 3)<sup>2</sup>*

**Dr. Wessels** stellt fest, dass die Änderungen der §§ 1, 5 Abs. 1 Buchst. g), 14 FAO angenommen worden sind.

### **d) Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht – Änderung des § 5 Abs. 1 lit. I FAO**

**Dr. Greve:** Der Ausschuss 1 der Satzungsversammlung bitte das Plenum zu beschließen, § 5 Abs. 1 lit. I) FAO neu zu fassen. Die Begründung liege mit SV-Mat. 13/2021 vor.

**Dr. Wessels:** Er wolle zunächst ein **Meinungsbild** ermitteln.

*§ 5 Abs. 1 lit. I) FAO wird wie folgt neu gefasst:*

---

<sup>2</sup> Da die BRAO virtuelle Sitzungen nicht ausdrücklich vorsieht, hatten alle stimmberechtigten Mitglieder im Nachhinein noch einmal die Möglichkeit, diesen Beschluss schriftlich zu bestätigen.

*l) Bau- und Architektenrecht: 80 Fälle, davon mindestens 40 gerichtliche Verfahren (davon mindestens 3 selbstständige Beweisverfahren). Mindestens jeweils 5 Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14e Nr. 1 und 2 beziehen.*

*(allgemeines Meinungsbild: dafür: 62, dagegen: 2, Enthaltungen: 11)*

**RA Siepmann:** Er kritisiere nach Rücksprache mit Baurechtsanwälten die Reduzierung der Anzahl der erforderlichen selbstständigen Beweisverfahren von sechs auf drei. Seiner Auffassung nach liege das Hauptargument in dem hohen Haftungsrisiko und erst zweitrangig an der langen Verfahrensdauer. Entscheidend sei doch der Lerneffekt für den jeweiligen Rechtsanwalt und dieser sei gerade bei selbstständigen Beweisverfahren groß.

**Dr. Greve:** Die Mitglieder des Ausschusses und er seien überrascht über diese Aussage. Die Erfahrung der Ausschussmitglieder und eine Befragung von zahlreichen Fachleuten hätten ergeben, dass die Anzahl der Beweisverfahren in den letzten 15 Jahren erheblich abgenommen habe. Um eine Einigung zu erzielen oder eine Klage zu ermöglichen, seien Rechtsanwälte zunehmend zur Einholung von Privatgutachten übergegangen.

**RA Schachschneider:** Er schließe sich RA Siepmann an. Der Lerneffekt stehe im Vordergrund, wenn dieser groß sei, sei eine Reduzierung der Anzahl nicht opportun.

**RA Meier:** Er sei Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht. Im Auftrag des Ausschusses habe er Kolleginnen und Kollegen zu diesem Thema befragt. Selbstredend würden einige Kollegen noch selbstständige Beweisverfahren einleiten. Ein Großteil habe ihm jedoch die Erfahrung mitgeteilt, dies nicht mehr zu tun. Entsprechend sähen sie die Schwierigkeit bereits darin, überhaupt drei erforderliche selbstständige Beweisverfahren zu erreichen. Er gebe zu bedenken, dass der Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht ein Nachwuchsproblem habe. Den jungen Kolleginnen und Kollegen sollten keine unnötigen Steine in den Weg gelegt werden. Es handele sich um eine Fachanwaltsordnung und nicht um eine Fachanwaltsverhinderungsordnung.

**Dr. Greve:** Dem sei nichts mehr hinzuzufügen.

**Dr. Wessels** stellt folgenden Antrag zur Abstimmung:

**§ 5 Abs. 1 lit. l) FAO wird wie folgt geändert:**

***l) Bau- und Architektenrecht: 80 Fälle, davon mindestens 40 gerichtliche Verfahren (davon mindestens 3 selbstständige Beweisverfahren). Mindestens jeweils 5 Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14e Nr. 1 und 2 beziehen.***

***(angenommen; dafür: 58, dagegen: 8, Enthaltungen: 9)<sup>3</sup>***

---

<sup>3</sup> Da die BRAO virtuelle Sitzungen nicht ausdrücklich vorsieht, hatten alle stimmberechtigten Mitglieder im Nachhinein noch einmal die Möglichkeit, diesen Beschluss schriftlich zu bestätigen.

**Dr. Wessels** stellt fest, dass die Änderung des § 5 Abs. 1 lit. I) FAO angenommen worden ist. Er bedanke sich bei den Diskussionsteilnehmern, den Abstimmenden, Dr. Greve und den Mitgliedern des Ausschusses 1.

## **2. Ausschuss 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung**

### **a) Bericht aus dem Ausschuss**

**Prof. Dr. Diller:** Der Ausschuss 2 habe insgesamt acht Mal in Videokonferenzen getagt. Durch viele Doppelmitgliedschaften in anderen Ausschüssen und eine hohe Anzahl von Geschäftsführern aus den Rechtsanwaltskammern habe es eine sehr konstruktive Arbeit gegeben, da auch die Probleme aus der täglichen Praxis der Berufsaufsicht hätten einbezogen werden können.

Folgende Themen seien nicht weiterbehandelt worden: Von einer Übernahme der CCBE-Model Articles zur Interessenkollision und Verschwiegenheit habe man abgesehen, weil diese nicht für die BORA passen würden und allenfalls als „Steinbruch“ für Ideen dienen könnten. Bei § 12 BORA habe man erwogen, ob man nicht die fehlende Weiterleitung etwa von Vergleichsvorschlägen an die Mandanten regeln müsste. Da es sich aber um ein eher seltenes Problem handle, habe man davon abgesehen. Sehr intensiv diskutiert habe man § 25 BORA, der nach dem Verständnis des Ausschusses zwei verschiedene Zielrichtungen habe, nämlich die Trennung von berufsrechtlichen Auseinandersetzungen und Mandat sowie der Schutz der beanstandeten, insbesondere jüngeren, Kollegen vor der eigenen Berufsausübungsgesellschaft. Kontrovers diskutiert worden sei, ob das Fehlen des Vermerks „persönlich/vertraulich“ ein Verstoß gegen § 25 BORA sei, was von der Mehrheit im Ausschuss 2 verneint worden sei. Zwei Ausschussmitglieder und der zuständige Geschäftsführer hätten bereits 1995 an der Entstehung des § 25 BORA mitgewirkt und betont, dass an eine derart formalistische Auslegung gar nicht gedacht worden sei.

Das Verbot der Beteiligung Dritter am wirtschaftlichen Ergebnis nach § 27 BORA sei Schwerpunktthema im Ausschuss 7, der entscheiden müsse, ob angesichts des ab 01.08.2022 geltenden § 59i Abs. 3 BRAO (Fremdbeteiligungsverbot) noch Bedarf für § 27 BORA im Hinblick auf Einzelanwälte besteht, da § 59i Abs. 3 BRAO n.F. nur für Berufsausübungsgesellschaften gelte. Weiterhin habe man erörtert, ob die Eingehung einer Bürogemeinschaft mit nicht zur Anwaltschaft zugelassenen Personen nach § 59q Abs. 2 BRAO n.F. verpflichtend der Rechtsanwaltskammer mitgeteilt werden müsse, was man verneint habe. Auf die Eingabe eines Anwalts habe man geprüft, ob die Verwendung des Titels „Justizrat“ in Rheinland-Pfalz und im Saarland eine berufswidrige Werbung sei und ob die Titelführung verboten werden müsste. Der Ausschuss 2 sei einstimmig der Auffassung gewesen, dass keine Regelung zur Führung des Titels oder Ehrentitels „Justizrat“ erlassen werden sollte.

Nicht zu Ende behandelt worden sei das Thema Compliance, insbesondere ob § 33 Abs. 2 BORA ab dem 01.08.2022 dann noch eine eigenständige Berechtigung habe, wenn die Leitungsebene nach § 59j Abs. 4 BRAO n.F. verpflichtet ist, für die Einhaltung des Berufsrechts in der Berufsausübungsgesellschaft zu sorgen.

### **b) Widerstreitende Interessen, Versagung der Berufstätigkeit – Änderung von § 3 BORA**

**Prof. Dr. Diller** erläutert den Vorschlag des Ausschusses 2 zu § 3 BORA (SV-Mat. 37/2021 v. 18./23.11.2021). Der Gesetzgeber habe mit Wirkung zum 01.08.2022 im Zuge der Großen BRAO-Reform die §§ 43a, 45 BRAO n.F. grundlegend umgestaltet. Insbesondere würden in § 43 Abs. 4 bis 6 BRAO n.F. erstmals die Fragen der Sozietätserstreckung und der Vorbefassung als Referendar gesetzlich geregelt. Aufgrund dieser Neuregelung sei der bisherige § 3 BORA ab 01.08.2022 teilweise

überflüssig (z. B. Sozietätserstreckung) oder widerspreche der gesetzlichen Neuregelung, etwa bei der Erstreckung der Tätigkeitsverbote auf reine Bürogemeinschaften sowie bei der Form einer Einwilligung der beteiligten Mandanten.

Weil die Zeit bis zum 01.08.2022 dränge, habe der Ausschuss 2 zunächst diejenigen Änderungen am § 3 BORA vorgenommen, die notwendig seien, damit der § 3 BORA ab dem 01.08.2022 nicht mit der vorrangigen Gesetzesnorm des § 43a Abs. 4 bis 6 BRAO n.F. kollidiert sowie diejenigen Passagen entfernt, die nach der Neuregelung überflüssig seien. Weniger wichtige Fragen und insbesondere Fragen, bei denen voraussichtlich erheblicher Diskussionsbedarf bestehe (z. B. ein Katalog von Fallgruppen, in denen typischerweise eine Interessenkollision vorliegt oder nicht vorliegt) sowie beim Verbot der doppelseitigen Treuhand sollten zunächst zurückgestellt werden, damit der Ausschuss 2 ohne Zeitdruck diskutieren und der Satzungsversammlung erst zu einem späteren Zeitpunkt etwaige weitere Änderungsvorschläge vorlegen könne.

### § 3 Interessenwiderstreit – hier § 3 Abs. 1 BORA-E

*(1) Der Rechtsanwalt darf keine widerstreitenden Interessen vertreten. Der Rechtsanwalt darf in einem laufenden Mandat auch keine Vermögenswerte von dem Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zweck der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien entgegennehmen.*

**Prof. Dr. Diller:** § 3 Abs. 1 Satz 1 BORA-E enthalte eine Paraphrasierung durch Übernahme des bis 01.08.2022 geltenden § 43a Abs. 4 BRAO. § 3 Abs. 1 Satz 2 BORA-E enthalte – wie erwähnt – wortgleich den geltenden § 3 Abs. 1 Satz 2 BORA, weil das Verbot der doppelseitigen Treuhand im Ausschuss 2 erst noch gründlich diskutiert werden müsse, da man Fälle identifiziert habe, bei denen eine doppelseitige Treuhand seriös und sinnvoll sein könne.

**Dr. von Wedel:** Die Formulierung sei noch ganz auf den Einzelanwalt zugeschnitten, obwohl ab 01.08.2022 auch Sozietäten als Gesellschaften bürgerlichen Rechts nach § 59f Abs. 1 Satz 3 BRAO n.F. auf freiwilliger Basis eine Zulassung als Berufsausübungsgesellschaften und damit als Träger eigener Berufspflichten erlangen könnten. § 3 Abs. 2 BORA sei daher nach wie vor wichtig. Bei der Definition der widerstreitenden Interessen in § 43a Abs. 4 Satz 1 BRAO n.F. störe ihn die Verengung auf dieselbe Rechtssache. Wenn der Anwalt in einem Mandat A für seinen Mandanten tätig werde, aber in einer anderen Rechtssache gegen seinen Mandanten aus dem Mandat A tätig werde, sei dies ebenfalls unerträglich, weshalb hier die Definition der Interessenkollision aus dem US-amerikanischen Recht übernommen werden sollte. Insgesamt halte er den Änderungsvorschlag, der etwa 14 Tage vor der heutigen Sitzung eingegangen sei, für zu komplex und schwierig, als dass er heute in dieser Sitzung verabschiedet werden könnte. Auch eine scheinweise Änderung des § 3 BORA befürworte er nicht, obwohl er keineswegs grundsätzlich gegen die Vorschläge des Ausschusses 2 sei. Aber § 3 Abs. 1 Satz 1 BORA-E übernehme die alte Formulierung des § 43a Abs. 4 BRAO, obwohl der neue § 43a Abs. 4 Satz 1 BRAO n.F. eine andere Definition der Interessenkollision enthalte.

**Prof. Dr. Ewer:** § 3 Abs. 1 Satz 1 BORA-E enthalte eine Wiederholung des derzeit geltenden § 43a Abs. 4 BRAO. Der ab 01.08.2022 geltende neue § 43 Abs. 4 Satz 1 BRAO n.F. laute aber:

*Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er einen anderen Mandanten in derselben Rechtssache bereits im widerstreitenden Interesse beraten oder vertreten hat.*

Wenn der neue § 3 Abs. 1 Satz 1 BORA-E trotz des abweichenden Gesetzeswortlauts auf die derzeit gültige, aber am 01.08.2022 überholte Formulierung zurückgreift, bestehe die erhebliche Gefahr von

Missverständnissen und Fehldeutungen bei Übernahme des dann nicht mehr gültigen Normtextes. Außerdem stelle sich die Frage, ob die Formulierung „der Rechtsanwalt darf keine widerstreitenden Interessen vertreten“ auch die Beratung im widerstreitenden Interesse umfasse.

**Prof. Dr. Diller:** Im Interesse der besseren Verständlichkeit soll den inhaltlichen Regelungen der Absätze 2 bis 5 zunächst in Abs. 1 Satz 1 eine Wiederholung der gesetzlichen Grundnorm mit dem jetzigen Wortlaut des § 43a Abs. 4 BRAO vorangestellt werden. Der Ausschuss 2 habe bewusst die alte bis zum 01.08.2022 geltende Formulierung als Programmsatz gewählt, da sie kürzer sei und überdies kein Unterschied zwischen dieser Formulierung und dem neuen Text in § 43a Abs. 4 Satz 1 BRAO n.F. zu erkennen sei.

Zur Kritik an der scheinweise oder zweistufigen Bearbeitung des § 3 BORA weise er auf Folgendes hin: Der Ausschuss 2 denke derzeit über eine mögliche Regelung nach, die katalogartig präzisieren würde, in welchen Grenzfällen typischerweise eine Vertretung widerstreitender Interessen vorliegt und in welchen nicht. Beispiele für solche Grenzfälle seien etwa die Vertretung mehrerer Gesamtgläubiger oder Gesamtschuldner oder aber die Vertretung mehrerer einzelner Gläubiger gegenüber einem einzigen Schuldner, der voraussichtlich nicht alle Gläubiger befriedigen können. Auch die Erstellung des Entwurfs eines „ausgewogenen Gesellschaftsvertrags“ aufgrund gleichzeitigen Auftrags mehrerer Gesellschafter zähle zu den Grenzfällen ebenso wie die doppelseitige Treuhand bei Sicherungsfällen im internationalen Warenverkehr. Solche Regelungen müssten sorgfältig diskutiert werden, könnten aber zu einem späteren Zeitpunkt in § 3 Abs. 1 BORA untergebracht werden, ohne dass sich alle nachfolgenden Absätze verschieben müssten.

### § 3 Abs. 2 BORA-E:

*(2) Wer erkennt, dass er entgegen § 43a Abs. 4 bis 6 BRAO tätig geworden ist, hat unverzüglich seine(n) Mandanten zu informieren und alle Mandate in derselben Rechtssache zu beenden.*

**Prof. Dr. Diller:** Der vorgeschlagene § 3 Abs. 2 BORA-E entspreche zwar nicht wortgleich aber doch inhaltlich dem geltenden und bis 01.08.2022 gültigen § 3 Abs. 4 BORA.

**RAin Riethmüller:** Der Verweis auf § 43a Abs. 4 bis 6 BRAO sei missverständlich, weil nicht klar werde, ob die geltende Fassung oder die Fassung ab 01.08.2022 gemeint sei.

**Prof. Dr. Diller:** Da § 3 BORA-E in der Fassung des Ausschusses 2 frühestens erst am 01.08.2022 in Kraft treten soll, werde es keine Missverständnisse geben, weil dann die in Bezug genommenen Normen bereits gelten würden.

### § 3 Abs. 3 BORA-E:

*(3) Eine gemeinschaftliche Berufsausübung im Sinne von § 43a Abs. 4 Satz 2 BRAO liegt bei Bürogemeinschaften (§ 59q BRAO) nicht vor. Eine Sozietäterstreckung gilt auch für individuell erteilte Mandate.*

**Prof. Dr. Diller:** Aufgrund des ab 01.08.2022 geltenden § 59q BRAO nebst der dazugehörigen Begründung lasse die vorrangige Gesetzesnorm eine Erstreckung von Tätigkeitsverboten wegen Interessenkollision innerhalb einer Bürogemeinschaft auf diese nicht mehr zu, weshalb diese Klarstellung in den Vorschlag aufgenommen wurde. Satz 2 von § 3 Abs. 3 BORA-E stelle klar, dass die Sozietäterstreckung auf individuelle Mandate einzelner Sozietätsangehöriger nach wie vor gelte, so dass z. B. eine Sozietät nicht für einen Mandanten gegen einen Partner der Sozietät in dessen Eigenschaft als Testamentsvollstrecker oder Insolvenzverwalter auftreten dürfte. Ein Tätigkeitsverbot

gelte natürlich auch dann, wenn die Sozietät Gegner eines Mandanten sei, der von einem Sozietätsmitglied mit einem Individualmandat vertreten werde.

**Dr. von Wedel:** Er halte die gesetzliche Neuregelung und auch den darauf basierenden Vorschlag zu § 3 BORA-E für unglücklich, denn der Mandant müsse wissen, dass sein Rechtsanwalt sich in einer Bürogemeinschaft befinde und deshalb möglicherweise der Gegner von den anderen Bürogemeinschaftern vertreten wird. Wenn der Mandant eines Bürogemeinschafters zur Besprechung erscheine und bei der Gelegenheit feststellt, dass der Gegner beim anderen Bürogemeinschaftler sitzt, sei das Vertrauen in die Anwaltschaft zerstört. Der Wegfall des Verbots der Interessenkollision innerhalb einer Bürogemeinschaft durch den Gesetzgeber sei ein Missgriff, der das Vertrauen in die Anwaltschaft nachhaltig untergraben werde.

**Prof. Dr. Diller:** Das sehe er ähnlich, aber er halte es eher für ein Problem der Einhaltung von Verschwiegenheitspflichten als für ein Problem der Interessenkollisionsregelungen.

**Prof. Dr. Ewer:** Er wolle nochmals zu seinen Bedenken gegenüber § 3 Abs. 1 Satz 1 BORA-E zurückkommen. Dort werde auf eine ab 01.08.2022 nicht mehr geltende Definition zurückgegriffen, während bei § 3 Abs. 3 BORA-E auf das ab 01.08.2022 geltende Recht verwiesen werde. Er plädiere dafür, einheitlich nur auf das ab 01.08.2022 geltende Recht zu verweisen und auch dessen Terminologie zu übernehmen.

**Prof. Dr. Diller:** Der Ausschuss 2 habe in § 3 Abs. 1 Satz 1 BORA-E bewusst die kürzeste und prägnanteste Formulierung gewählt und sehe keine Probleme damit, dass die Formulierung ab 01.08.2022 missverständlich sein könnte.

**Prof. Dr. Ewer:** Das sehe er anders, weil das Missverständnis darin liegen könne, dass das Wort „vertreten“ nicht auch das „Beraten“ meinen könnte.

**RAin Heinicke:** Die Sozietätserstreckung für individuell erteilte Mandate behindere die gemeinschaftliche Verteidigung innerhalb einer Sozietät.

**RAinuNin Kindermann:** Die Strafverteidigung beruhe stets auf Einzelmandaten und nicht auf einem Mandat der Berufsausübungsgesellschaft, so dass diese Konstellation nicht von Abs. 3 Satz 2 erfasst werde.

**Dr. von Wedel:** Die gemeinschaftliche Strafverteidigung innerhalb einer Sozietät sei schon immer ein Problem gewesen, wenn die Interessen sich im Laufe des Mandats ändern.

**Prof. Dr. Diller:** Solange bei der gemeinschaftlichen Strafverteidigung innerhalb einer Sozietät keine gegenläufigen Interessen bestünden, sei Abs. 3 nicht einschlägig.

### **§ 3 Abs. 4 BORA-E:**

*(4) § 43a Abs. 5 Satz 2 BRAO gilt auch für eine frühere Tätigkeit als Referendar in Nebentätigkeit oder wissenschaftlicher Mitarbeiter ohne Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.*

**Prof. Dr. Diller:** Absatz 4 knüpfe an § 43a Abs. 5 Satz 1 BRAO n.F. an, wonach das Tätigkeitsverbot des § 43a Abs. 4 Satz 1 BRAO n.F. entsprechend auch für die Tätigkeit als Referendar im Vorbereitungsdienst im Rahmen der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt gelte. § 43a Abs. 5 Satz 2 BRAO n.F. stelle hingegen klar, dass die Sozietätserstreckung des § 43a Abs. 4 Satz 2 BRAO n.F. nicht anzuwenden sei, wenn dem Tätigkeitsverbot nach Abs. 4 Satz 1 eine Tätigkeit als Referendar

nach Satz 1 zugrunde liegt. Die etwas umständlich formulierte Norm besage also zweierlei: Einerseits dürfe auch der Referendar in der Anwaltsstation keine widerstreitenden Interessen vertreten; andererseits gelte die sog. Sozietätserstreckung nicht für den Referendar. Konkret bedeute dies, dass der frühere Referendar bei seiner späteren Aufnahme als Rechtsanwalt in eine Sozietät diese nicht mit einem Tätigkeitsverbot infiziere, wenn er auf der Gegenseite in der Anwaltsstation mitgearbeitet habe. Nur der Referendar selbst habe dann ein Tätigkeitsverbot in seiner neuen Funktion als Rechtsanwalt in der gegnerischen Kanzlei. Hier vertraue der Gesetzgeber ganz auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht durch § 203 StGB. Wenn ein Referendar in der Ausbildung an vielen Mandaten mitgearbeitet habe, hätte eine Sozietätserstreckung zur Folge, dass die später anstellende Berufsausübungsgesellschaft umfassende Tätigkeitsverbote befürchten müsste. Diese Furcht bestehe schon heute, weshalb viele Berufsausübungsgesellschaften sich scheuen würden, Referendare als Rechtsanwälte aufzunehmen, die in Kanzleien ausgebildet worden seien, bei denen viele Mandate auf der Gegenseite geführt würden.

§ 3 Abs. 4 BORA knüpfe an diese Gesetzesnorm an, erweitere sie jedoch auf Referendare außerhalb der Anwaltsstation, also auf Referendare in Nebentätigkeit und wissenschaftliche Mitarbeiter ohne Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Wissenschaftliche Mitarbeiter seien nach der Gesetzesbegründung nicht aufgenommen worden, weil sie nur für Hilfstätigkeiten eingesetzt werden könnten und eine Vertretung von Mandanten ihnen anders als den Stationsreferendaren nicht erlaubt sei, § 157 ZPO. Der Ausschuss 2 sehe aber keinen sachlichen Differenzierungsgrund, weshalb Referendare außerhalb der Anwaltsstation in Nebentätigkeit oder wissenschaftliche Mitarbeiter nicht einbezogen werden sollten. Hinsichtlich der Satzungscompetenz gebe es noch Unsicherheiten, die der Ausschuss 2 aber in Kauf nehme.

**Dr. von Wedel:** Er begrüße den Vorschlag, denn in Hamburg gebe es nur fünf Kanzleien, die im internationalen Seerecht tätig seien. Ohne die vorgeschlagene Norm wäre es für Referendare später nahezu unmöglich, in eine andere Seerechtskanzlei als Rechtsanwalt aufgenommen zu werden.

**RAInuNin Kindermann:** Gerade bei mittelständischen Kanzleien in der Provinz sei man auf Referendare in Nebentätigkeit angewiesen, weshalb Abs. 4 richtig und wichtig sei, denn für die Referendare und späteren Rechtsanwälte gebe es keine große Auswahl bei potentiellen Arbeitgebern.

**RA Schachschneider:** § 43a Abs. 5 BRAO n.F. knüpfe an den Status als sog. Stationsreferendar an, nicht aber an dessen Funktion. RA Johnigk habe im Ausschuss 2 zu Recht darauf hingewiesen, dass man auf die Funktion abstellen müsse, denn es komme nicht darauf an, ob die Beratung und Vertretung innerhalb der Ausbildungsstation erfolge oder außerhalb in Nebentätigkeit. Mit § 3 Abs. 4 BORA-E werde also der erforderliche Gleichklang hergestellt. Auch der Wille des Gesetzgebers stehe nicht entgegen, denn in der Begründung sei von einer Unterscheidung zwischen dem sog. Stationsreferendar und dem Referendar in Nebentätigkeit keine Rede. § 3 Abs. 4 BORA-E knüpfe an die Funktion an und verhindere damit eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung zwischen Stationsreferendaren einerseits und Referendaren in Nebentätigkeit andererseits.

**Frau Münch (BMJ):** Sie habe hinsichtlich der Satzungscompetenz Bedenken, denn für Referendare außerhalb der Anwaltsstation in Nebentätigkeit und für wissenschaftliche Mitarbeiter gelte das Tätigkeitsverbot des § 45 Abs. 1 Nr. 3 BRAO n.F., so dass von dieser Vorgabe des Gesetzgebers nicht abgewichen werden könne. Wissenschaftliche Mitarbeiter habe man bewusst nicht aufgenommen, weil es für diese Bezeichnung keine trennscharfe Definition gebe und deshalb die Inkohärenz groß sei. Bei Rechtsanwälten beim BGH gebe es viele wissenschaftliche Mitarbeiter, die gestandene Rechtsanwälte seien. Diese Funktion sei zudem zeitlich nicht begrenzt, weshalb man auch beim Referendar bewusst nur den sog. Stationsreferendar erwähnt habe, dessen

Ausbildungszeit beim Anwalt klar definiert sei. Sie rege daher an, § 3 Abs. 4 BORA-E nicht heute zu beschließen, sondern bis zur nächsten Sitzung im April zu überdenken.

**Prof. Dr. Diller:** Das Beispiel der wissenschaftlichen Mitarbeiter bei den Rechtsanwälten beim BGH gehe ins Leere, denn der Vorschlag des Ausschusses 2 enthalte ausdrücklich den Zusatz „ohne Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“.

**RA Schachschneider:** Wissenschaftliche Mitarbeiter seien deutlich weniger in Mandate eingebunden als sog. Stationsreferendare, weil die wissenschaftlichen Mitarbeiter häufig den Fall in seiner Gänze nicht kennen würden. Gleichwohl könne eine Beratung nicht ausgeschlossen werden, weshalb sie in § 3 Abs. 4 BORA-E aufgenommen werden müssten.

**Frau Münch (BMJ):** Der Unterschied zwischen den sog. Stationsreferendaren einerseits und den Referendaren in Nebentätigkeit bei Anwälten außerhalb der Anwaltsstation liege darin, dass sich nur die sog. Stationsreferendare in einer staatlich zwingend vorgeschriebenen Ausbildung befinden würden und deshalb eigene Pflichten und Rechte hätten. Nur der sog. Stationsreferendar werde von § 203 StGB erfasst. Der Referendar beim Anwalt in Nebentätigkeit außerhalb seiner Anwaltsstation habe diese Pflichten und Rechte nicht. Hinsichtlich der wissenschaftlichen Mitarbeiter weise sie darauf hin, dass diese kein Problem hätten, weil sie regelmäßig nicht in die konkrete Mandatsberatung eingebunden seien, sondern nur punktuelle Rechtsfragen gutachterlich beantworten würden.

**Prof. Dr. Ewer:** Die in seiner Kanzlei tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter würden in der Regel in die Beratungsfälle eingebunden und damit in die Beratung und Vertretung. Solange nicht geklärt sei, ob und wie der sog. Stationsreferendar einerseits und Referendare in Nebentätigkeit andererseits von § 203 StGB erfasst würden, sollte man den Absatz 4 heute nicht verabschieden, zumal man nur 14 Tage Zeit gehabt habe, ihn zu durchdenken. Er halte den Vorschlag zwar für sinnvoll, aber vorher müsste geklärt werden, ob es sich um eine Konkretisierung des § 43a Abs. 5 BRAO n.F. handele oder um eine Neuregelung, die evtl. über die Satzungscompetenz hinaus gehe.

**RAin Holloch:** Obwohl in dem Vorschlag des Ausschusses 2 zu § 3 BORA zwei Jahre Arbeit stecken würden, sollte man angesichts der heute aufgetretenen Unklarheiten nicht sofort über Abs. 4 entscheiden. Zweckmäßig wäre allerdings ein Meinungsbild.

**RA Schachschneider:** Dem schließe er sich an.

**Dr. von Wedel:** Das Angebot von Frau Münch, mit dem BMJ noch einmal die Kompetenzfrage zu erörtern, sei besser als ein heutiger Beschluss mit einer sich evtl. anschließenden Klage gegen das BMJ bei Aufhebung des § 3 Abs. 4 BORA-E.

§ 3 Abs. 5 BORA-E:

*(5) Der Rechtsanwalt darf in einem Mandat nach § 43a Abs. 4 Satz 4 BRAO (Befreiung von der Sozietätserstreckung mit Zustimmung der Mandanten) nur tätig werden, wenn durch getrennte Bearbeitung die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht sichergestellt ist. Dafür ist, über die allgemeinen Anforderungen des § 2 hinaus, insbesondere erforderlich*

- a. die inhaltliche Bearbeitung der widerstreitenden Mandate ausschließlich durch verschiedene Personen,*
- b. der Ausschluss des wechselseitigen Zugriffs auf Papierakten sowie auf elektronische Daten einschließlich des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, und*

- c. *das Verbot an die mandatsbearbeitenden Personen, wechselseitig über das Mandat zu kommunizieren.*

*Die Einhaltung dieser Vorkehrungen ist zum jeweiligen Mandat zu dokumentieren.*

**Prof. Dr. Diller:** Die Vertretung gegenläufiger Interessen innerhalb einer Sozietät mit Zustimmung der Mandanten komme zwar eher selten vor, müsse aber regulatorisch so abgesichert werden, dass die Mandanteninteressen nicht beeinträchtigt werden. Absatz 5 enthalte die erforderlichen Vorkehrungen zum Mandantenschutz bei der inhaltlichen Bearbeitung (Chinese Walls). Die inhaltliche Bearbeitung gegenläufiger Mandate müsse strikt getrennt werden. Nicht erforderlich sei hingegen eine Trennung auf der Verwaltungsebene, also insbesondere bei der Buchhaltung und der IT-Verwaltung, weil diese keine Mandatsinterna betreffe.

**Prof. Dr. Ewer:** In Buchstabe b) sollte man reinschreiben, dass der Ausschluss technischer und organisatorischer Natur sein muss und interne Verfügungen nicht ausreichen würden. Buchstabe c) betreffe wohl nur Rechtsanwälte, nicht aber sonstiges Büropersonal, da nur die Rechtsanwälte selbst Normadressaten der BORA seien.

**Prof. Dr. Diller:** In Buchstabe b) habe man bewusst auf den Ausschluss des wechselseitigen Zugriffs abgestellt, womit zugleich klargestellt werde, dass bloße Appelle oder interne Verfügungen nicht ausreichen würden.

**Dr. von Wedel:** Wie verhindere man den Zugriff auf elektronische Daten? Da alle Partner haften würden, müsse ihnen im Haftungsfall auch der Zugriff auf die elektronischen Daten des gegenläufigen Mandats ermöglicht werden.

**Prof. Dr. Diller:** Der Ausschluss des wechselseitigen Zugriffs auf elektronische Daten sei zwingend erforderlich, anderenfalls gegenläufige Mandate innerhalb einer Berufsausübungsgesellschaft nicht vertreten werden könnten. Die Furcht vor Haftung für Fehler im gegenläufigen Mandat könne nur dazu führen, keine gegenläufigen Interessen innerhalb einer Berufsausübungsgesellschaft zu vertreten.

**RAin Holloch:** Wer die Erfordernisse des Buchstaben b) nicht erfüllen könne, kann dann eben keine widerstreitenden Mandate innerhalb einer Berufsausübungsgesellschaft annehmen.

**Prof. Dr. Gasteyer:** Er beantrage ein Meinungsbild hinsichtlich der einzelnen Absätze des § 3 BORA-E.

**RA Schachschneider:** Er beantrage, en bloc abzustimmen.

**Dr. Wessels:** Der Geschäftsordnungsantrag von Prof. Dr. Gasteyer zur Einholung eines einzelnen **Meinungsbildes** hinsichtlich der einzelnen Absätze des § 3 BORA-E sei der weitergehende Antrag, weshalb hierüber zuerst entschieden werden müsse.

***Soll ein Meinungsbild hinsichtlich eines jeden Absatzes von § 3 BORA-E einzeln eingeholt werden?***

***(dafür: 46, dagegen: 19, Enthaltungen: 9)***

**Dr. Wessels** stellt fest, dass nunmehr über die einzelnen Absätze des § 3 BORA-E ein **Meinungsbild** eingeholt werden soll.

§ 3 BORA-E:

- (1) *Der Rechtsanwalt darf keine widerstreitenden Interessen vertreten. Der Rechtsanwalt darf in einem laufenden Mandat auch keine Vermögenswerte von dem Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zweck der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien entgegennehmen.*

*(dafür: 55, dagegen: 15, Enthaltungen: 3)*

- (2) *Wer erkennt, dass er entgegen § 43a Abs. 4 bis 6 BRAO tätig geworden ist, hat unverzüglich seine(n) Mandanten zu informieren und alle Mandate in derselben Rechtssache zu beenden.*

*(dafür: 70, dagegen: 2, Enthaltungen: 2)*

- (3) *Eine gemeinschaftliche Berufsausübung im Sinne von § 43a Abs. 4 Satz 2 BRAO liegt bei Bürogemeinschaften (§ 59q BRAO) nicht vor. Eine Sozietätserstreckung gilt auch für individuell erteilte Mandate.*

*(dafür: 50, dagegen: 14, Enthaltungen: 8)*

- (4) *§ 43a Abs. 5 Satz 2 BRAO gilt auch für eine frühere Tätigkeit als Referendar in Nebentätigkeit oder wissenschaftlicher Mitarbeiter ohne Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.*

*(dafür: 24, dagegen: 37, Enthaltungen: 10)*

- (5) *Der Rechtsanwalt darf in einem Mandat nach § 43a Abs. 4 Satz 4 BRAO (Befreiung von der Sozietätserstreckung mit Zustimmung der Mandanten) nur tätig werden, wenn durch getrennte Bearbeitung die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht sichergestellt ist. Dafür ist, über die allgemeinen Anforderungen des § 2 hinaus, insbesondere erforderlich*

- a. die inhaltliche Bearbeitung der widerstreitenden Mandate ausschließlich durch verschiedene Personen,*
- b. der Ausschluss des wechselseitigen Zugriffs auf Papierakten sowie auf elektronische Daten einschließlich des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, und*
- c. das Verbot an die mandatsbearbeitenden Personen, wechselseitig über das Mandat zu kommunizieren.*

*Die Einhaltung dieser Vorkehrungen ist zum jeweiligen Mandat zu dokumentieren.*

*(dafür: 48, dagegen: 16, Enthaltungen: 10)*

**Dr. Wessels:** Er stelle fest, dass § 3 Abs. 4 BORA-E im Meinungsbild bei lediglich 24 Ja-Stimmen gegenüber 37 Nein-Stimmen keine Mehrheit gefunden hat. Wie solle nun weiter verfahren werden?

**Prof. Dr. Diller:** Das Angebot von Frau Münch aus dem BMJ für ein Gespräch über die Satzungscompetenz zu § 3 Abs. 4 BORA-E sollte angenommen werden. Der Vorschlag des Ausschusses 2 zu § 3 BORA-E sollte ohne den im Meinungsbild durchgefallenen Absatz 4 zur Abstimmung gestellt werden. Die Inhalte des Absatz 4 könnten dann bis zur nächsten Sitzung im

Frühjahr 2022 im Ausschuss 2 gemeinsam mit Fragen von Fallgruppen und dem Verbot der doppelseitigen Treuhand diskutiert werden mit dem Ziel, etwaige Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

Dr. Wessels stellt nunmehr § 3 BORA-E ohne den Absatz 4 zum erneuten **Meinungsbild**:

**§ 3 BORA-E:**

- (1) *Der Rechtsanwalt darf keine widerstreitenden Interessen vertreten. Der Rechtsanwalt darf in einem laufenden Mandat auch keine Vermögenswerte von dem Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zweck der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien entgegennehmen.*
- (2) *Wer erkennt, dass er entgegen § 43a Abs. 4 bis 6 BRAO tätig geworden ist, hat unverzüglich seine(n) Mandanten zu informieren und alle Mandate in derselben Rechtssache zu beenden.*
- (3) *Eine gemeinschaftliche Berufsausübung im Sinne von § 43a Abs. 4 Satz 2 BRAO liegt bei Bürogemeinschaften (§ 59q BRAO) nicht vor. Eine Sozietätserstreckung gilt auch für individuell erteilte Mandate.*
- (5) *Der Rechtsanwalt darf in einem Mandat nach § 43a Abs. 4 Satz 4 BRAO (Befreiung von der Sozietätserstreckung mit Zustimmung der Mandanten) nur tätig werden, wenn durch getrennte Bearbeitung die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht sichergestellt ist. Dafür ist, über die allgemeinen Anforderungen des § 2 hinaus, insbesondere erforderlich*
  - a. *die inhaltliche Bearbeitung der widerstreitenden Mandate ausschließlich durch verschiedene Personen,*
  - b. *der Ausschluss des wechselseitigen Zugriffs auf Papierakten sowie auf elektronische Daten einschließlich des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, und*
  - c. *das Verbot an die mandatsbearbeitenden Personen, wechselseitig über das Mandat zu kommunizieren.*

*Die Einhaltung dieser Vorkehrungen ist zum jeweiligen Mandat zu dokumentieren.*

*(dafür: 49, dagegen: 18, Enthaltungen: 6)*

**Dr. Wessels** stellt nunmehr folgende Fassung des § 3 BORA-E zur Beschlussfassung:

**§ 3 BORA-E:**

- (1) ***Der Rechtsanwalt darf keine widerstreitenden Interessen vertreten. Der Rechtsanwalt darf in einem laufenden Mandat auch keine Vermögenswerte von dem Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zweck der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien entgegennehmen.***
- (2) ***Wer erkennt, dass er entgegen § 43a Abs. 4 bis 6 BRAO tätig geworden ist, hat unverzüglich seine(n) Mandanten zu informieren und alle Mandate in derselben Rechtssache zu beenden.***

**(3) Eine gemeinschaftliche Berufsausübung im Sinne von § 43a Abs. 4 Satz 2 BRAO liegt bei Bürogemeinschaften (§ 59q BRAO) nicht vor. Eine Sozietätserstreckung gilt auch für individuell erteilte Mandate.**

**(4) Der Rechtsanwalt darf in einem Mandat nach § 43a Abs. 4 Satz 4 BRAO (Befreiung von der Sozietätserstreckung mit Zustimmung der Mandanten) nur tätig werden, wenn durch getrennte Bearbeitung die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht sichergestellt ist. Dafür ist, über die allgemeinen Anforderungen des § 2 hinaus, insbesondere erforderlich**

- a. die inhaltliche Bearbeitung der widerstreitenden Mandate ausschließlich durch verschiedene Personen,**
- b. der Ausschluss des wechselseitigen Zugriffs auf Papierakten sowie auf elektronische Daten einschließlich des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, und**
- c. das Verbot an die mandatsbearbeitenden Personen, wechselseitig über das Mandat zu kommunizieren.**

**Die Einhaltung dieser Vorkehrungen ist zum jeweiligen Mandat zu dokumentieren.**

**(angenommen; dafür: 49, dagegen: 18, Enthaltungen: 6)<sup>4</sup>**

**Dr. Wessels** stellt fest, dass damit die Änderungen des § 3 BORA-E mit den Absätzen 1 bis 4 angenommen worden sind.

### **c) Kanzlei und Zweigstelle – Änderung von § 5 BORA**

**Prof. Dr. Diller** erläutert nunmehr den Änderungsantrag zu § 5 BORA (SV-Mat. 20/2021 v. 04.11.2021):

*In § 5 wird das Wort „Kanzlei“ durch die Worte „Kanzlei, weitere Kanzlei“ ersetzt.*

Nach der 2017 geschaffenen Möglichkeit, neben Kanzlei und Zweigstelle auch eine weitere Kanzlei einzurichten, müsse § 5 BORA auch auf eine solche „weitere Kanzlei“ erstreckt werden. Dies sei bisher unterblieben. Der Ausschuss 2 lege Wert insbesondere auf die dem Antrag beigefügte Begründung. Die klassische Kanzlei mit Büroräumen, Besprechungsräumen, Sekretariat etc. möge vielfach noch dem überkommenen Bild des freiberuflich tätigen Rechtsanwalts entsprechen, aber die moderne Telekommunikation biete ausreichende Möglichkeiten, eine Kanzlei auch anders, insbesondere ohne feste Büroräume zu betreiben, ohne dass dies im Widerspruch zum anwaltlichen Berufsrecht bestehe. So könne beispielsweise eine Kanzlei so eingerichtet werden, dass die Kommunikation mit Mandanten ausschließlich audiovisuell stattfinde, wenn der Rechtsanwalt zugleich sicherstelle, dass er auf elektronischem ebenso wie auf postalischem Wege zuverlässig erreichbar ist, insbesondere für Zustellungen. Es sei nicht Aufgabe des Berufsrechts, dem Rechtsanwalt bestimmte tradierte Formen der Berufsausübung vorzuschreiben, soweit diese nicht zur Wahrung der Rechte und

---

<sup>4</sup> Da die BRAO virtuelle Sitzungen nicht ausdrücklich vorsieht, hatten alle stimmberechtigten Mitglieder im Nachhinein noch einmal die Möglichkeit, diesen Beschluss schriftlich zu bestätigen.

Interessen des Mandanten erforderlich seien. Vielmehr obliege dem Rechtsanwalt im eigenen Ermessen festzulegen, wie er die Einhaltung der Anforderung des § 5 BORA und insbesondere seine Erreichbarkeit sicherstellt.

**Dr. Wessels** stellt fest, dass es hierzu keine Wortmeldungen gibt. Er bittet nunmehr zum Antrag um ein **Meinungsbild**.

*In § 5 wird das Wort „Kanzlei“ durch die Worte „Kanzlei, weitere Kanzlei“ ersetzt.*

*(dafür: 69, dagegen: 1, Enthaltungen: 4)*

**Dr. Wessels** bittet nunmehr um die Beschlussfassung:

*In § 5 wird das Wort „Kanzlei“ durch die Worte „Kanzlei, weitere Kanzlei“ ersetzt.*

*(angenommen; dafür: 70, dagegen: 1, Enthaltungen: 2)<sup>5</sup>*

**Dr. Wessels** stellt fest, dass damit der Antrag angenommen worden ist.

### **3. Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung**

#### **a) Bericht aus dem Ausschuss**

**RA Heyder:** Der Ausschuss Aus- und Fortbildung habe sich in seinen zurückliegenden Sitzungen mit den Fragen der anwaltlichen Fortbildungspflicht und der Neuregelung der BRAO zu den Kenntnissen im Berufsrecht befasst.

#### **b) Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht**

Mit SV-Mat. 22/2021 sei den Mitgliedern der Satzungsversammlung der Entwurf einer Resolution, die nunmehr erneut zur Abstimmung gestellt wird und deren Text wie folgt lautet, übersandt worden:

*„Die 7. Satzungsversammlung greift die Initiative der 6. Satzungsversammlung auf und fordert das Bundesministerium der Justiz und den Gesetzgeber auf, sich unter Berücksichtigung der Argumente der Satzungsversammlung erneut mit der Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu befassen und die Satzungskompetenz der Satzungsversammlung gemäß § 59b Abs. 2 BRAO entsprechend zu erweitern. Die Satzungsversammlung betont in diesem Zusammenhang:*

- 1. Die deutsche Anwaltschaft leistet qualitativ hochwertige Arbeit im Interesse ihrer Mandanten und der Rechtspflege. Gleichwohl ist eine systemische Qualitätssicherung zur Gewährleistung dieser hohen Qualität in der Zukunft erforderlich. Ein wichtiges und auch geeignetes Mittel hierzu ist die Konkretisierung der bereits bestehenden Fortbildungsverpflichtung. Regelungen hierzu existieren in vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.*

---

<sup>5</sup> Da die BRAO virtuelle Sitzungen nicht ausdrücklich vorsieht, hatten alle stimmberechtigten Mitglieder im Nachhinein noch einmal die Möglichkeit, diesen Beschluss schriftlich zu bestätigen.

2. *Die Konkretisierung der anwaltlichen Fortbildungspflicht liegt im Interesse des Verbraucherschutzes auf dem sich rasant entwickelnden Rechtsdienstleistungsmarkt. Dazu gehört auch die qualitative Abgrenzung gegenüber anderen Formen der Rechtsdienstleistung. Gleichmaßen ist sie notwendig, um europarechtlichen Zielsetzungen gerecht zu werden.*
3. *Die Satzungsversammlung als unabhängiges Organ der deutschen Anwaltschaft ist berufen, das Nähere zu den beruflichen Rechten und Pflichten zu bestimmen. Dazu gehört die Konkretisierung der Fortbildungsverpflichtung. Deswegen ist in den Kompetenzbereich des § 59b Abs. 2 BRAO diese Konkretisierung der Fortbildungspflicht aufzunehmen. Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum der Anwaltschaft die Kompetenz versagt werden soll, die den Wirtschaftsprüfern eingeräumt ist.*

*Gerne wird sich die Satzungsversammlung mit ihrem Sachverstand in eine erneute Debatte einbringen.“*

Im Prinzip gebe dieser Text genügend Aufschluss darüber, welche Intentionen mit der Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht verbunden seien.

Da diese Resolution bereits in der 6. Satzungsversammlung intensiv und auch in sehr kontroverser Art und Weise diskutiert worden sei, gehe er davon aus, dass die 7. Satzungsversammlung hierzu ebenfalls einiges zu sagen hat.

In der 1. Sitzung der 7. Satzungsversammlung am 04.11.2019 sei beschlossen worden, dass der Ausschuss 5 seine Tätigkeit fortführen soll, wobei es damals nur um das Thema der Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungsverpflichtung ging.

Den Beschluss der Satzungsversammlung habe der Ausschuss 5 als positives Zeichen und als Auftrag angenommen, sich wiederum mit dem Thema der Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht zu befassen und die vorgelegte Resolution zur Abstimmung zu stellen.

Er weise darauf hin, dass der Ausschuss 5 allerdings noch nicht damit begonnen habe, einen Vorschlag für die Satzungsversammlung zu erarbeiten, der auf eine Textfassung hinauslaufen würde, da zunächst die Ermächtigungsgrundlage vorliegen müsse. Dies gelte umso mehr, da die 6. Satzungsversammlung eine Entwurfsfassung diskutiert und nach sehr umfangreichen und kontroversen Diskussionspunkten die Zustimmung zu diesem Entwurf verweigert habe.

Für diejenigen Mitglieder, die an der 6. Satzungsversammlung noch nicht teilgenommen haben, möchte er den Stand der damaligen Diskussion kurz darstellen.

Ausgesprochen kontrovers sei damals diskutiert worden, ob es überhaupt notwendig sei, die Fortbildungspflicht zu konkretisieren. Immer wieder sei in der Diskussion auch hervorgehoben worden, dass § 43a BRAO in erfrischend kurzer Form bestimmt, dass der Anwalt verpflichtet ist, sich fortzubilden. Diese Bestimmung sei in der Vergangenheit als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt und im Rahmen der anwaltlichen Freiheit so interpretiert worden, dass es keine weitergehende Konkretisierung der Fortbildungspflicht geben sollte. Demgegenüber müsse aber auch festgestellt werden, dass aus der Europäischen Union andere Vorstellungen über die Freiheit von Dienstleistungen herrschen und dass die Vorstellungen der Anwaltschaft vom Rechtsberatungsmonopol durchaus immer wieder in Frage gestellt werden, weshalb das Risiko bestehe, dass das Rechtsdienstleistungsgesetz noch weiter ausgehöhlt werde. Die Europäische Union sei aber nur eines von vielen Problemen, dem sich die Anwaltschaft stellen müsse.

Ein weiterer, neuer Anknüpfungspunkt sei die nachfolgend gleich noch zu behandelnde Thematik des neuen § 43f BRAO, mit dem der Gesetzgeber deutlich mache, dass das Vermitteln von Kenntnissen im Berufsrecht ein wichtiges Thema sei, welches zur Sicherung der Qualität der rechtsanwaltlichen Dienstleistung und damit dem Verbraucherschutz dient. Es liege daher nahe, darüber nachzudenken, dass nunmehr auch die Qualität der rechtsanwaltlichen Dienstleistung nicht mehr nur durch Staatsexamina zu Beginn der Tätigkeit sichergestellt wird, sondern auch durch nachvollziehbare Fortbildung während der späteren Tätigkeit. Bei Betrachtung des Bestrebens des Bundesministeriums der Justiz im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Online-Klagetools und der Rechtsprechung des BGH zu „wenigermiete.de“ werde deutlich, dass es naiv wäre zu glauben, dass die Anwaltschaft mit dem notwendigen Beharrungsvermögen dafür sorgen könnte, dass ihr Beratungsmonopol weiterhin erhalten bzw. geschützt bleibt.

In der Pressemitteilung des BGH zum „wenigermiete.de“-Urteil heiße es unter Bezugnahme auf die Neufassung des RDG aus dem Jahr 2007: *„Dabei stand dem Gesetzgeber auch vor Augen, dass das Rechtsdienstleistungsgesetz die Entwicklung neuer Berufsbilder erlauben und damit, insbesondere mit Blick auf die nach der Einschätzung des Gesetzgebers zu erwartenden weiteren Entwicklungen des Rechtsdienstleistungsmarktes, zukunftsfest ausgestaltet sein solle.“*

Spätestens damit sei die Liberalisierung des Rechtsdienstleistungsmarktes einen erheblichen Schritt weitergeführt worden. Realistisch betrachtet werden müsse, wie hoch die Beratungsintensität im Internet bereits ausgestaltet sei. Wenn schon jetzt seitens der Justiz und des Justizministeriums darauf hingewirkt werde, dass für eine bessere Bürgernähe ein direkter Zugang zur Justiz geschaffen werden soll, so sei leicht nachvollziehbar, dass die Anwaltschaft in diesem Bereich nur bedingt vorkommen werde. Eine Chance, diese Entwicklung etwas zu verzögern bzw. in eine zielführende Richtung zu lenken, bestehe darin, dass die Anwaltschaft – zusätzlich zu ihren Core Values – die besondere Ausbildungs- und Fortbildungsqualität im Verhältnis zu ihren „Mitbewerbern“ hervorhebt.

Mit einer Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht könne ein Baustein zur Verfügung gestellt werden, der in Zukunft belegen kann, dass die anwaltliche Beratung nicht nur wegen einer hochwertigen Ausbildung, sondern auch wegen einer permanenten Fortbildung in den notwendigen Rechtsbereichen weit über das hinausgeht, was ansonsten auf dem Beratungsmarkt zu bekommen ist.

In der 6. Satzungsversammlung sei bereits sehr intensiv über die Ausgestaltung einer Bestimmung zur allgemeinen Fortbildungspflicht diskutiert worden. Insoweit verweise er auf das Protokoll der 3. Sitzung der 6. Satzungsversammlung vom 21.11.2016, in dem die unterschiedlichen Auffassungen sehr anschaulich wiedergegeben werden.

Gegenstand der umfangreichen Erörterungen sei damals die Ausarbeitung des Ausschusses 5 für den vorgeschlagenen § 4a BORA-E gewesen, der in SV-Mat. 36/2016 zu finden sei.

Der damalige Vorschlag lautete:

- (1) *Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, sich fortzubilden (§ 43a Abs. 6 BRAO).*
- (2) *Der Rechtsanwalt kann die Art und Weise der Fortbildung frei bestimmen.*
- (3) *Die Fortbildung darf einen Umfang von 40 Stunden kalenderjährlich nicht unterschreiten. Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist nachzuweisen für mindestens 10 Stunden durch Fortbildungsnachweise entsprechend § 15 FAO, im Übrigen durch schriftliche Dokumentation der erbrachten Fortbildung nach Zeit, Art und Umfang.*

(4) *Die Fortbildung, die gemäß § 15 FAO nachgewiesen ist, ist in vollem Umfang auf die Fortbildungspflicht anzurechnen.*

(5) *Der Rechtsanwalt ist verpflichtet auf Anforderung der Rechtsanwaltskammer die Belege über die Erfüllung der Fortbildungspflicht vorzulegen. Die Belege sind von dem Rechtsanwalt für die Dauer von zwei Kalenderjahren aufzubewahren.*

(6) *Die Fortbildungspflicht beginnt in dem auf der Zulassung folgenden Kalenderjahr.*

(7) *Inkrafttreten*

Intensiv seien damals die inhaltlichen Aspekte, insbesondere der Umfang der Fortbildungspflicht, besprochen worden. Es seien zehn Stunden als Pflichtprogramm für Fortbildungsveranstaltungen (in Präsenz oder virtuell) vorgesehen worden, an denen der Rechtsanwalt hörend oder dozierend teilnehmen sollte. Bezüglich der verbleibenden 30 Stunden Fortbildung sollte der Anwalt völlig frei sein und diese z. B. durch Selbststudium, Teilnahme an Seminarveranstaltungen, Fernstudium, Dozententätigkeiten, Veröffentlichungen, Qualitätszirkel oder In-House Veranstaltungen in Rechtsanwaltskanzleien und Fachanwaltslehrgängen erbringen können.

Dieser Vorschlag habe in der 3. Sitzung der 6. Satzungsversammlung am 21.11.2016 keine Mehrheit gefunden. Da der Gesetzgeber davon Abstand genommen hatte, der Satzungsversammlung die notwendige Ermächtigungsgrundlage für die Konkretisierung der Fortbildungspflicht zur Verfügung zu stellen, habe der Ausschuss 5 die Bearbeitung nicht weitergeführt. In der 4. Sitzung der 6. Satzungsversammlung am 19.05.2017 sei die Resolution, die den Gesetzgeber zur Erteilung der Ermächtigungsgrundlage motivieren sollte, diskutiert und verabschiedet worden.

Da sich die 7. Satzungsversammlung nunmehr die Frage stellen müsse, ob dem Gesetzgeber die Resolution erneut zur Verfügung zu stellen sei, beantrage er, die Resolution in der heutigen Sitzung zu verabschieden.

**Dr. Wessels:** Er danke Herrn Kollegen Heyder für seinen ausführlichen Bericht.

**RA Schachschneider:** Da die heutige Videokonferenz nicht geeignet sei, eine angemessene Diskussion zu ermöglichen und auch keine Eile geboten sei, wolle er den Geschäftsordnungsantrag stellen, sich mit diesem Tagesordnungspunkt heute nicht zu befassen und die Thematik auf die nächste Präsenzsitzung im April 2022 zu verschieben.

**Dr. Wessels** fragt, ob jemand zu diesem Geschäftsordnungsantrag eine Gegenrede halten wolle.

**Prof. Dr. Diller:** Er sei der Auffassung, dass der Ausschuss 5 eine Befassung in der heutigen Sitzung verdient habe.

**Dr. Wessels** stellt den folgenden Geschäftsordnungsantrag zur Abstimmung:

*Die Satzungsversammlung befasst sich in ihrer heutigen Sitzung nicht mit dem Antrag des Ausschusses 5.*

*(abgelehnt; dafür: 17, dagegen: 55, Enthaltungen: 3)*

**Dr. Wessels:** Er stelle fest, dass der Geschäftsordnungsantrag abgelehnt worden sei. Die Diskussion der Resolution könne nunmehr fortgeführt werden.

**RAin Holloch:** Sie wolle erneut auf die potentiellen Interessenkonflikte derjenigen Mitglieder der Satzungsversammlung hinweisen, die selbst Fortbildungen anbieten oder als Dozenten tätig sind und insoweit eigene wirtschaftliche Interessen an der Konkretisierung einer allgemeinen Fortbildungspflicht haben. Ebenfalls hinweisen wolle sie darauf, dass sich in demokratischen Gremien in der Regel diejenigen Personen bei der Abstimmung enthalten würden, die einen solchen Interessenkonflikt haben. Vom Abstimmungsleiter wolle sie ferner wissen, ob dieser in der heutigen virtuellen Konferenz feststellen könne, wer von den stimmberechtigten Mitgliedern unter diesem Aspekt möglicherweise nicht abstimmungsberechtigt sein könnte. Sollte dies eine Thematik sein, die diskutiert werden soll, würde sie den heute neu gewählten Versammlungsrat bitten, hierzu Stellung zu nehmen.

**RA Heyder:** Er wolle noch kurz erwähnen, dass der Gesetzgeber in der Begründung zu § 43f BRAO, der sich auf die Ausbildung im Berufsrecht bezieht, ausdrücklich Bezug darauf nimmt, dass die Rechtsanwaltskammern, der DAV und andere freie Institute sehr gut ausgestattet seien, um diese Ausbildung zu gewährleisten. Da von Interessenkollisionen hier keine Rede mehr sei, sei seiner Meinung nach nicht unbedingt zu prüfen, ob eine solche vorliegt.

**Dr. Wessels:** Zur Frage von Frau Kollegin Holloch teile er mit, dass er Interessenkollisionen nicht feststellen könne.

**Dr. Greve:** Seiner Meinung nach sei auseinanderzuhalten, was in der Resolution stehe und was später bei der Ausgestaltung der Fortbildungspflicht komme. Da die konkreten Fortbildungsformen zum jetzigen Zeitpunkt noch überhaupt nicht ausgeprägt seien, gebe es gegenwärtig auch keinen Interessenkonflikt. Da er die Erwähnung der Wirtschaftsprüfer an dieser Stelle nicht ganz nachvollziehen könne, da die Wirtschaftsprüferordnung auch nur vorschreibt, dass sich Wirtschaftsprüfer fortzubilden haben und die Konkretisierung in der Satzung erfolgt, wolle er von Herrn Kollegen Heyder wissen, ob es tatsächlich einer Änderung der BRAO bedarf oder ob nicht doch eine Verankerung in der BORA genügen könnte.

**RA Heyder:** Seiner Meinung nach sei eine Ermächtigungsgrundlage notwendig, da sich die Satzungsversammlung durch die bereits beim Gesetzgeber erfolgte – jedoch abgelehnte – Nachfrage nach einer Ermächtigungsgrundlage gebunden habe und eine Regelung in der BORA insofern eine Art Umgehung darstellen würde.

**RAin Meichsner:** Mit großer Mehrheit sei dem Ausschuss 5 der Auftrag erteilt worden, sich mit der Problematik zu befassen. Auch wenn es sich bei der Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht um ein hitziges Thema handle, sei zunächst die Satzungscompetenz zu erlangen. Das Thema Interessenkollisionen sei erst dann zu diskutieren, wenn die Resolution erfolgreich sei und die Satzungsversammlung die Satzungscompetenz habe.

**RAinuNin Kindermann:** Sie als Präsidentin des DAV, die in der Fortbildung tätig sei, fühle sich nicht befangen und glaube, dass bei der Frage, wie etwas konkret auszugestalten sei, auch der praktische Blick wichtig ist. Zudem sei sie der Auffassung, dass über die Resolution, die wichtig und dringend erforderlich sei, heute entschieden werden sollte, um die deutsche Anwaltschaft auch wettbewerbsfähig zu halten.

**Prof. Dr. Ewer:** Er wolle Dr. Greve zunächst darauf hinweisen, dass die Satzungsermächtigung für die Wirtschaftsprüfer in § 57c Abs. 2 Nr. 8 WPO sei. Danach könne durch Satzung der Umfang und Inhalt der speziellen Ausbildungsverpflichtung nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 WPO geregelt werden. Im Übrigen spreche auch er sich dafür aus, die dringend erforderliche Satzungsermächtigung zu schaffen. Des Weiteren könne auch er eine Befangenheit nicht erkennen. Ferner sei er der Meinung, dass man das bestehende anwaltliche Rechtsberatungsmonopol in eine gefährliche Situation bringe,

wenn die Anwaltschaft nicht endlich ein System der Qualitätssicherung – ein System der konkretisierten Fortbildungsverpflichtung – schaffe. Nach seiner Überzeugung sei die Anwaltschaft dies sowohl den Rechtsuchenden als auch denjenigen Kolleginnen und Kollegen schuldig, denen sehr viel daran liege, dass das anwaltliche Beratungsmonopol aufrechterhalten bleibe.

**RAin Heinicke:** Auch sie halte die Resolution für überfällig, notwendig und erforderlich. Die Fortbildungspflicht müsse endlich auf den Weg gebracht werden.

**RAin Holloch:** Sie wolle zunächst noch einmal klarstellen, dass sie sich inhaltlich nicht zu dem Antrag geäußert habe und wünsche, dass eine Entscheidung, die durchaus einen wirtschaftlichen Wert für die Anbieter von Fortbildungen darstellt, auf ethisch höchste Art und Weise zustande kommt. Sie möchte, dass der Versammlungsrat dazu Stellung nimmt, wie Interessenkonflikte und Befangenheit hinsichtlich dieses Antrags verstanden werden.

**RA Schachschneider:** Den Argumenten von Frau Kollegin Holloch zur Interessenkollision stimme er zu. Dass der Befangene seine eigene Befangenheit nicht zu erkennen vermag, sei nichts Besonderes. Er selbst habe sich im Ausschuss 5 mit zahlreichen Argumenten gegen die Resolution ausgesprochen. Eine Fortbildungspflicht sei bereits in § 43a Abs. 6 BRAO geregelt und müsse nicht mehr eingeführt werden. Das Entwurfspapier enthalte insofern eine falsche Prämisse. Bei dem Antrag gehe es ausschließlich um eine obligatorische, sanktionierbare Bezahl-Fortbildungspflicht, worauf im Antrag aber nicht hingewiesen werde. Er halte den Antrag über die Einräumung einer Kompetenz – ohne zu sagen, dass damit die Bezahl-Fortbildung gewollt sei – für unehrlich. Auch finde die Fortbildung in der konkreten Mandatsarbeit am konkreten Fall statt und nicht auf Vorrat ins Blaue hinein. Unklar sei ihm auch, wie 40 Stunden bei tausenden Stunden Studium und unzähligen Neuerungen ins Gewicht fallen und Sinn machen sollen. Vor diesem Hintergrund sei das Argument einer auch noch „systemischen Qualitätssicherung“ schlicht falsch. Auch wolle er noch einmal darauf hinweisen, dass die Schaffung einer Satzungscompetenz vom Gesetzgeber kürzlich erst abgelehnt worden sei und sich der Gesetzgeber mit der Fortbildung jüngst beschäftigt habe, allerdings nur zu dem neuen § 43f BRAO – Kenntnisse im Berufsrecht – gelangt sei. Der Gesetzesbegründung sei zu entnehmen, dass diese Materie die einzige sei, die alle Rechtsanwälte verbinde. Und mit genau diesem Argument, dass eine beliebige Bezahl-Fortbildung angesichts der Weite des Rechts völlig sinnlos und unverhältnismäßig sei, neben der Tatsache, dass laut Bundestag in dieser Frage knallharte Lobbyisten unterwegs seien, habe der Gesetzgeber die Einräumung einer solchen Kompetenz für eine beliebige Bezahl-Fortbildung gerade und auch zu Recht abgelehnt – jüngst und davor. Da die ablehnende Haltung der 168.000 Kollegen zur Bezahl-Fortbildung klar sei, jedoch in der BRAK, im DAV und natürlich im angeschlossenen DAI und im Ausschuss 5 ohne jede Relevanz sei, bitte er das Plenum, die Interessen der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen zu vertreten und gegen diese Resolution zu stimmen.

**RA Heyder:** Hierauf wolle er erwidern, dass dem Umstand Rechnung getragen wurde, dass das Anwaltsmonopol gefährdet sei. Er meine, dass eine systemische Fortbildung ein Anfang sei, um sicherzustellen, dass die Qualität des Anwaltsberufs weiterhin erhalten bleibe. Auch habe er Zweifel, dass die Vorgaben des § 43 BRAO eingehalten werden und jeder Kollege und jede Kollegin sich an die Fortbildungspflicht hält. Die Anwaltschaft könne sich nicht länger erlauben, dass sich Kollegen nicht mehr weiterbilden, weshalb dies systemisch abzusichern sei. Auch meine er, dass die Argumente von Frau Kollegin Holloch durchaus gravierend seien, da auch die ethischen Grundlagen, wie mit solchen Entscheidungen umzugehen sei, eine Rolle spielen. Er sei aber auch der Auffassung, dass diejenigen, die wirklich befangen sind, sich der Stimme enthalten werden. Die Intention dieser Resolution sei doch die, dass die Anwaltschaft im Rahmen ihrer eigenen Befugnisse ihren Berufsstand selbst regeln und nicht davon abhängig sein will, dass irgendwann der Gesetzgeber eine systemische Fortbildungspflicht einführt. Die Fortbildung als solche betreffe die gesamte Anwaltschaft

und sei reiner Verbraucherschutz, weshalb die Satzungsversammlung eine entsprechende Befugnis bekommen sollte, dies selbst zu regeln.

**Dr. von Wedel:** Er meine, dass die Argumente Für und Wider nun hinreichend ausgetauscht seien. Ein für ihn sehr wesentliches Argument, das Herr Kollege Heyder vorgebracht habe, sei die Bedeutung der freien Anwaltschaft für den Rechtsstaat. Wenn sich die Anwaltschaft vom Gesetzgeber vorschreiben lassen wolle, wie sie sich fortzubilden habe, sei sie in diesem Bereich jedenfalls nicht mehr frei. Er meine, dass das Anwaltsmonopol nur verteidigt werden könne, indem deutlich gemacht wird, wie ungeheuer wichtig eine freie und qualifizierte Anwaltschaft für den Erhalt des Rechtsstaates sei.

**RAin Hiesserich:** Heutiges Thema sei tatsächlich nur das „Ob“ und nicht die inhaltliche Ausgestaltung – also das „Wie“. Sie sei ganz klar für die Resolution, für die Selbstbestimmung der Anwaltschaft und für die Einforderung der Satzungscompetenz. Ferner wolle sie noch darauf hinweisen, dass Deutschland im europäischen Vergleich keineswegs Schlusslicht sei, was eine Normierung der anwaltlichen Fortbildungspflicht angehe. Im Gegenteil, es gebe ausweislich der Studie von Prof. Dr. Kilian Länder, in denen bislang überhaupt keine Normierung erfolgt sei und des Weiteren Länder, deren Fortbildungspflicht inhaltlich jedenfalls wenig mit anwaltlicher Tätigkeit zu tun habe. Deutschland stehe daher im europäischen Vergleich keineswegs schlecht da.

**RAinU Nin Groppler:** Wichtig sei, der Gefährdung des Anwaltsmonopols entgegenzuwirken sowie das System der Qualitätssicherung. Befangenheit gebe es aus ihrer Sicht nicht. Sie halte die Resolution für absolut erforderlich und hoffe insofern auf eine große Mehrheit. Die Diskussion über die Ausgestaltung sei an anderer Stelle zu führen.

**Dr. Hermesmeier:** Zur Parallelwertung bei den Wirtschaftsprüfern wolle er noch kurz ergänzen, dass es dort – wie von Prof. Dr. Ewer richtig mitgeteilt – eine Satzungscompetenz gebe, die die Fortbildungspflicht auf Satzungsebene konkretisiert. Nach Auffassung des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sei dies auch Ausfluss der Gewissenhaftigkeit und damit eine der Core Values, geregelt in § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO. Ferner meine er, dass sich dem Thema der möglichen Interessenkollision auch durch Regelungen entgegengetreten ließe, wie z. B. durch eine Fortbildung im Selbststudium. Im Übrigen wolle er noch darauf hinweisen, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund die Auffassung vertrete, dass die Vermittlung von Rechtskenntnissen keine anwaltliche Tätigkeit darstelle. Auch er sei für die Verabschiedung der Resolution.

**RA Schachschneider:** Es hätte, sobald die obligatorische Bezahl-Fortbildung durch eine Fortbildung im Selbststudium wegfallen würde, von den Befürwortern niemand mehr Interesse an einer solchen Satzungscompetenz. Und die Befangenen enthielten sich ja hier schon bei der Diskussion nicht. Das, was Frau Groppler zu den Fortbildungen der Fachanwälte gesagt habe, sei richtig – für die Fachanwälte, nicht aber für Allgemeinanwälte. Auch mache eine Bezahl-Fortbildungspflicht von 40 Stunden pro Jahr für einen Allgemeinanwalt überhaupt keinen Sinn. Im Übrigen bieten die Anwaltvereine kostenlose Fortbildungen auch nur ihren zahlungspflichtigen Mitgliedern an. Es sei keine systemische Fortbildung. Er bitte um Erläuterung, wie 40 Stunden Fortbildung angesichts der Weite des Rechts die Qualität systemisch verbessern sollen und im Interesse der Mandanten seien. Auch frage er sich, welche Themen man ihm als Allgemeinanwalt denn empfehlen würde.

**RA Heyder:** Das Entscheidende sei, eine Ermächtigungsgrundlage zu erhalten, um selbst regeln zu können, wer sich wie in welchem Umfang fortbilden soll. Auch meine er, dass die Anwaltschaft allen Grund habe, sich ihre Regelungen selbst zu schaffen.

**Dr. Wessels** stellt nunmehr die Resolution – ohne Einholung eines vorherigen Meinungsbildes – zur Abstimmung:

### Resolution

**Die 7. Satzungsversammlung greift die Initiative der 6. Satzungsversammlung auf und fordert das Bundesministerium der Justiz und den Gesetzgeber auf, sich unter Berücksichtigung der Argumente der Satzungsversammlung erneut mit der Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu befassen und die Satzungscompetenz der Satzungsversammlung gemäß § 59b Abs. 2 BRAO entsprechend zu erweitern.**

**Die Satzungsversammlung betont in diesem Zusammenhang:**

- 1. Die deutsche Anwaltschaft leistet qualitativ hochwertige Arbeit im Interesse ihrer Mandanten und der Rechtspflege. Gleichwohl ist eine systemische Qualitätssicherung zur Gewährleistung dieser hohen Qualität in der Zukunft erforderlich. Ein wichtiges und auch geeignetes Mittel hierzu ist die Konkretisierung der bereits bestehenden Fortbildungsverpflichtung. Regelungen hierzu existieren in vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.**
- 2. Die Konkretisierung der anwaltlichen Fortbildungspflicht liegt im Interesse des Verbraucherschutzes auf dem sich rasant entwickelnden Rechtsdienstleistungsmarkt. Dazu gehört auch die qualitative Abgrenzung gegenüber anderen Formen der Rechtsdienstleistung. Gleichmaßen ist sie notwendig, um europarechtlichen Zielsetzungen gerecht zu werden.**
- 3. Die Satzungsversammlung als unabhängiges Organ der deutschen Anwaltschaft ist berufen, das Nähere zu den beruflichen Rechten und Pflichten zu bestimmen. Dazu gehört die Konkretisierung der Fortbildungsverpflichtung. Deswegen ist in den Kompetenzbereich des § 59b Abs. 2 BRAO diese Konkretisierung der Fortbildungspflicht aufzunehmen. Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum der Anwaltschaft die Kompetenz versagt werden soll, die den Wirtschaftsprüfern eingeräumt ist.**

**Gerne wird sich die Satzungsversammlung mit ihrem Sachverstand in eine erneute Debatte einbringen.**

***(verabschiedet; dafür: 56, dagegen: 13, Enthaltungen: 3)***

**Dr. Wessels** stellt fest, dass die Resolution mit Mehrheit verabschiedet wurde. Auftrag für die BRAK sei nunmehr, die Resolution in Abstimmung mit Herrn Kollegen Heyder an das Bundesministerium der Justiz weiterzuleiten.

#### **c) § 43f BRAO-neu – Kenntnisse im Berufsrecht**

**RA Heyder:** Der neue § 59 Abs. 2 Nr. 1h BRAO eröffne der Satzungsversammlung die Satzungscompetenz, die Neuregelung des § 43f BRAO auszugestalten.

Nach § 43f Abs. 1 BRAO habe ein Rechtsanwalt innerhalb des ersten Jahres nach seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung über das anwaltliche Berufsrecht teilzunehmen. Die Lehrveranstaltung müsse mindestens 10 Zeitstunden dauern und die wesentlichen Bereiche des anwaltlichen Berufsrechts umfassen.

Nach § 43f Abs. 2 BRAO seien von diesen Verpflichtungen alle Rechtsanwälte ausgenommen, die vor dem 01.08.2022 – also dem Inkrafttreten des Gesetzes – erstmalig zugelassen wurden oder die sieben Jahre vor der erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung im Sinne des § 43f Abs. 1 BRAO teilgenommen haben.

Aus der Gesetzesbegründung ergebe sich, dass diese Vorschrift der Sicherung der Qualität der anwaltlichen Dienstleistung und damit sowohl den Interessen der Rechtssuchenden als auch der Rechtspflege dienen sollen.

Um die Prüfungsanforderungen nicht zu belasten, seien die Kenntnisse nicht als Prüfungsstoff für das Examen vorgesehen, sondern als Zulassungsvoraussetzung ausgestaltet worden. In der Begründung werde auch hervorgehoben, dass die Kenntnisse schon während des Studiums erworben werden könnten.

Auch seien bewusst keine konkreten Vorgaben zu Anbietern und zur Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen gemacht worden. Die Gesetzesbegründung gehe davon aus, dass zukünftig durch die Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Rechtsanwaltskammern, der Anwaltvereine und sonstigen Ausbildungsanbieter, diese Inhalte zur Verfügung gestellt würden. Neben klassischen Seminaren erscheine es dem Gesetzgeber auch denkbar, dass die elektronischen Medien genutzt werden.

Da keine inhaltlichen Vorgaben gemacht werden sollten, sei nur vorgegeben worden, dass die wesentlichen Bereiche des Berufsrecht umfasst sein müssen. Genannt würden in der Gesetzesbegründung:

- Organisation des Berufs
- Grundpflichten des Rechtsanwalts (Unabhängigkeit, Verschwiegenheit – einschließlich der prozessualen Folgen für Zeugnisverweigerung und Beschlagnahme)
- Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen
- Pflichten im Umgang mit anvertrauten Vermögenswerten
- Fortbildung
- Aufklärungs- und Informationspflichten (u. a. zur Vergütung) gegenüber der Mandantschaft
- Berufsaufsicht und berufsrechtliche Sanktionen
- Grundzüge des anwaltlichen Haftungsrechts

Mit diesem Themenkatalog seien schon sehr wesentliche Punkte angesprochen worden, die nach der Auffassung des Ausschusses 5 allerdings noch konkreter ausgestaltet werden sollten, damit ein möglichst einheitliches Curriculum für die Lehrveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden kann.

Dabei werde nicht verkannt, dass 10 Stunden die Notwendigkeit begründen, das Anforderungsprofil auf die wesentlichsten Gesichtspunkte zu fokussieren, weil ersichtlich die Zeit nicht ausreicht, um sich wirklich intensiv mit der Thematik befassen zu können.

Um eine Übersicht über die bereits vorhandenen Angebote zu erhalten, sei mit BRAK-Rundschreiben Nr. 492/2021 vom 19.10.2021 eine Umfrage bei den regionalen Rechtsanwaltskammern gestartet worden, die erfreulicherweise zu einer großen Resonanz geführt habe. Aufgrund der zahlreichen Rückmeldungen der örtlichen Kammern sei deutlich geworden, dass in diesem Bereich ausgesprochen viel getan werde, aber auch durchaus große Unterschiede bestehen. Die weit überwiegende Zahl der örtlichen Kammern decke schon jetzt die notwendigen Themenbereiche im Rahmen der Referendarausbildung ab; dies in unterschiedlichen Formen und unterschiedlichen Angebotssituationen. Das bereits vorhandene Engagement der örtlichen Kammern zeige, dass in vielen Fällen davon ausgegangen werden muss, dass das Kontingent von 10 Zeitstunden bereits überschritten werde. Ohne Weiteres sei bei diesen Angeboten bereits jetzt die Auffassung zu vertreten, dass eine Bescheinigung ausgestellt werden kann, die die Erfüllung der Voraussetzungen des § 43f BRAO bestätigt.

Es wäre fatal, wenn die vorhandenen Angebote durch eine Vereinheitlichung verkürzt würden, weshalb eine Vereinheitlichung der Angebote anzustreben sei, dies aber lediglich als Rahmenbestimmung, um regionale Besonderheiten und Möglichkeiten nicht einzuschränken.

In den Beratungen des Ausschusses 5 sei ein Einvernehmen dahingehend erzielt worden, dass die Lehrveranstaltung nach Möglichkeit im Referendariat stattfinden soll. Die zeitliche Nähe zur Aufnahme der anwaltlichen Berufstätigkeit sei durchaus bedeutsam.

Es sei ausgesprochen unglücklich, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt hat, dass die Lehrveranstaltung innerhalb eines Jahres nach der Zulassung zur Anwaltschaft nachgeholt werden kann. Es werde noch zu klären sein, wie die Kammern die Voraussetzungen prüfen sollen, wenn der Beleg für die Lehrveranstaltung nicht zusammen mit den Zulassungsunterlagen eingereicht werde.

Der Ausschuss 5 habe eine thematische Eingrenzung versucht und eine Tabelle zusammengestellt, die sich aus den Beiträgen der Ausschussmitglieder und den Rückmeldungen der Rechtsanwaltskammern zusammensetzt.

Auf der einen Seite sei zunächst einmal als Überschrift die Organisation des Berufs und der berufsrechtlichen Vorschriften, was sich inhaltlich auf Organe der Rechtspflege, freier Beruf, Kammerorganisation, Selbstverwaltung, Aufgaben und Anwaltsgerichtsbarkeit beziehe. Danach folgten die allgemeinen Berufspflichten nach § 43 BRAO, die Grundpflichten des Rechtsanwalts – wobei jeweils die Inhalte der BORA zu behandeln seien, die Unabhängigkeit, die Verschwiegenheit, usw. Hinzu kämen das Zeugnisverweigerungsrecht, das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, die Pflichten beim Umgang mit anvertrauten Vermögenswerten, die Fortbildung sowie Aufklärungs- und Informationspflichten (z. B. zur Vergütung gegenüber der Mandantschaft). Ebenfalls in den Themenkatalog aufgenommen werden sollen die Berufspflichten im Verhältnis zu Kollegen, Gerichten und Kammern, die Berufsaufsicht und die berufsrechtlichen Sanktionen sowie in umfangreicher Art und Weise vertiefte Grundzüge des anwaltlichen Haftungsrechts. Ebenso elementar dazugehören auch die Formen der anwaltlichen Zusammenarbeit. Dies sei ein grober Überblick – der inhaltlich schon ausgefüllt worden sei – was er an dieser Stelle aber nicht im Einzelnen darstellen wolle.

Intention des Ausschusses 5 sei es, dass in der BORA eine entsprechende Vorschrift eingefügt wird, die diese inhaltlichen Katalogtatbestände aufführt und konkretisiert.

Der Ausschuss 5 hoffe, dass er den Auftrag erhält, für die 3. Sitzung der 7. Satzungsversammlung im April 2022 einen Vorschlag zu unterbreiten, der dann umfangreich und intensiv diskutiert werden kann.

Er beantrage daher, diesen Auftrag von der Satzungsversammlung zu erhalten.

**Dr. Wessels:** Auch wenn er bisher davon ausgegangen sei, dass es hierzu keinen Antrag gibt, wolle er die Auftragserteilung nach den Redebeiträgen gern zur Abstimmung stellen.

**RA Schachschneider:** Er weise darauf hin, dass sich der Ausschuss hier sehr einig gewesen sei und er den Antrag von Herrn Kollegen Heyder unterstütze.

**RA Siepman:** Er möchte sich gern noch vergewissern, ob das, was in der Juristenausbildung gemacht werde, vom Themenkanon und Umfang her ausreichend sei, da er selbst das Berufsrecht in seine Veranstaltungen immer mit einbeziehe.

**RA Heyder:** Es sei im Gesetz explizit so vorgesehen, dass auch im Studium erlangte Kenntnisse berücksichtigt werden können. Er persönlich tendiere sehr stark dazu, dass es die beste Möglichkeit sei, wenn dies im Referendariat stattfinde.

**Dr. Wessels** stellt ohne vorherige Einholung eines Meinungsbildes folgenden Antrag zur Abstimmung:

***Die Satzungsversammlung erteilt dem Ausschuss 5 den Auftrag, bezüglich der in § 43f BRAO neu eingeräumten Satzungscompetenz einen Vorschlag zu erarbeiten.***

***(angenommen; dafür: 71, dagegen: 4, Enthaltungen: 0)***

**Dr. Wessels** stellt fest, dass der Antrag angenommen wurde.

**RA Heyder** bedankt sich bei der Satzungsversammlung für den Auftrag.

#### **4. Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz**

##### **Bericht aus dem Ausschuss**

**Dr. Remmele:** Da Prof. Dr. Gasteyer technische Probleme mit seiner Internetverbindung habe, habe er sie gebeten, den Bericht aus dem Ausschuss abzugeben.

Der Ausschuss habe sich hauptsächlich mit der Gewährleistung der Datensicherheit und des Datenschutzes im Homeoffice und beim mobilen Arbeiten befasst.

Zudem habe der Ausschuss eruiert, was in Zukunft noch Gegenstand seiner Beratungen sein könne. Er werde sich mit der Frage befassen, ob gesonderte Regelungen für Berufsausübungsgesellschaften formuliert werden müssten. Gegebenenfalls werde der Ausschuss in der nächsten SV auch zu diesem Thema einen Bericht abgeben.

Das zentrale Thema der Diskussionen im Ausschuss sei die Gewährleistung der Vertraulichkeit bei der Mandatsbearbeitung im Homeoffice, im privaten und im öffentlichen Raum, gewesen. Es sei fraglich, ob die hierzu bestehenden gesetzlichen Vorgaben, z. B. §§ 43a Abs. 2, 43e BRAO und § 2 BORA, in allen Fällen Berücksichtigung fänden. Rechtsanwälte, die Mitarbeiter im Homeoffice beschäftigten, müssten diesen auch die nötige technische Ausrüstung zur Verfügung stellen. Datenschutzrechtliche Probleme könnten beispielsweise dann auftreten, wenn ein Rechtsanwalt oder sein Mitarbeiter Daten auf einem privaten PC, der auch von Dritten genutzt werden, speichere, und nicht auf dem Kanzleirechner oder -server. Problematisch sei auch das Senden und Empfangen von Telefaxen im öffentlichen Raum, z. B. von einem Hotel aus. Wenn ein Mandant dorthin ein Fax für den

Anwalt sende, sei die Vertraulichkeit nicht gewährleistet, da ja das Hotelpersonal das Fax ebenfalls lesen könne. Eine konkludente Einwilligung durch den Mandanten, der ja möglicherweise wisse, dass er sein Telefax in ein Hotel schicke, könne daraus nicht abgeleitet werden. Ähnlich verhalte es sich bei Telefonaten im öffentlichen Raum. In diesem Fall solle der Mandant umgehend darüber informiert werden, dass sich der Rechtsanwalt in der Öffentlichkeit befindet, und darauf hingewiesen werden, sich auf das Nötigste zu beschränken. Das Gleiche gelte bei Telefongesprächen im Homeoffice, wenn Dritte mithören könnten.

Weitere Aspekte seien dem schriftlichen Bericht des Ausschusses in den Sitzungsmaterialien zu entnehmen.

**Dr. Wessels:** Er danke Dr. Remmele für ihren Bericht und dafür, dass sie für Prof. Dr. Gasteyer eingesprungen ist. Der Ausschuss stelle folgenden Antrag:

***Die Satzungsversammlung nimmt den Bericht des Ausschusses 6 zustimmend zur Kenntnis.***

***(einstimmig angenommen)***

**Dr. Wessels** stellt fest, dass der Antrag angenommen worden ist.

## **5. Ausschuss 7 – Legal Tech**

### **Bericht aus dem Ausschuss**

**Dr. Hermesmeier:** Der in der konstituierenden Sitzung der 7. Satzungsversammlung neu eingesetzte Ausschuss 7 „Legal Tech“ habe im Berichtszeitraum fünf Mal getagt, insgesamt neun Mal. Allein der „Schwester-Ausschuss“ 6 (Verschwiegenheit und Datenschutz) habe sich öfter zusammengefunden, nämlich 10 Mal. Der Ausschuss 7 zähle 33 Mitglieder aus 15 Kammerbezirken. Damit würden dem Ausschuss 7 mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder der 7. Satzungsversammlung aus gut der Hälfte der 28 Rechtsanwaltskammern angehören.

Freilich sage die Zahl der Mitglieder und die der abgehaltenen Sitzungen noch nicht viel über die Qualität der Ausschussarbeit aus. Wenn sich aber die beiden Ausschüsse, die sich im Kern mit den berufsrechtlichen Auswirkungen der in allen Lebensbereichen rasant fortschreitenden Digitalisierung befassen, in summa 19 Mal tagen, sei das immerhin ein Indiz für die Relevanz der behandelten Thematik und die ihr innewohnenden Dynamik.

Angesichts der fortgeschrittenen Stunde möchte er sich aber hier und heute kurz fassen und rege zugleich an, berufsrechtliche Fragen der Digitalisierung einschließlich Legal Tech in einer der kommenden Sitzungen der Satzungsversammlung vertiefter zu diskutieren und ggf. dazu einen (IT-) Experten einzuladen für einen gesonderten Impulsvortrag im Plenum. Denn eine zielführende berufsrechtliche Diskussion könne nur gelingen, wenn möglichst alle Mitglieder der Satzungsversammlung ein gemeinsames Verständnis von der potenziell zu regulierenden Materie haben.

Wie zuletzt berichtet, habe der Ausschuss 7 fünf Unterausschüsse gebildet, deren (Zwischen-) Ergebnisse er im Folgenden vorstellen dürfe.

**1. Unterausschuss 1: „RDG (Erfolgshonorar, Abrechnung, Inkasso)“; Sprecherin: RAInuNin Kindermann**

Aus Sicht des UA 1 stelle sich die Frage, ob die auf der Grundlage des sog. „Legal Tech-Gesetzes“ seit 01.10.2021 geltenden Regelungen (Möglichkeit des Abschlusses von Erfolgshonoraren) durchdacht seien und ob hier nachkorrigiert werden müsse.

Auch scheine der Gesetzgeber hier Korrekturbedarf zu sehen. Laut Koalitionsvertrag soll der Rechtsrahmen für Legal Tech-Unternehmen erweitert und für sie klare Qualitäts- und Transparenzanforderungen festgelegt werden mit dem Ziel, die Rechtsanwaltschaft zu stärken. In diesem Zusammenhang soll das Verbot von Erfolgshonoraren modifiziert werden.

Für die Satzungsversammlung bestehe in diesem Bereich allerdings – so das Fazit des UA 1 – derzeit kein Handlungsbedarf.

**2. Unterausschuss 2: „Eigenkapital und wirtschaftliche Beteiligung Dritter (§ 27 BORA)“; in Abstimmung mit dem Ausschuss 2 (Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung); Sprecher: RA Hartung**

Der UA 2 habe sich intensiv mit der Regelung des § 27 BORA vor dem Hintergrund der ab 01.08.2022 geltenden Neuregelungen durch die große BRAO-Reform auseinandergesetzt, die in §§ 59e Abs. 3, 59i Abs. 3 BRAO n.F. das Fremdbesitzverbot für Rechtsanwalts- und Berufsausübungsgesellschaften festschreiben. Hiernach dürften Anteile an der Gesellschaft nicht für Rechnung Dritter gehalten werden. Weiter dürften Dritte nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt werden.

Dies werde von Teilen des Ausschusses sehr kritisch gesehen. Im Hinblick auf § 27 BORA werde eine weniger einschneidende Regelung befürwortet, wonach Dritte am Gewinn der anwaltlichen Tätigkeit von Einzelanwälten nur beteiligt werden dürften, wenn mit der Beteiligung kein Einfluss auf die Geschäftsführung oder die Gesellschafterbeschlüsse verbunden sei.

Einen entsprechenden Aktenvermerk habe der UA 2 erstellt. Dieser sei auch bereits im Ausschuss 2 diskutiert und positiv goutiert worden.

Auch scheine der Gesetzgeber das (gerade erst manifestierte) strikte Fremdbesitzverbot noch einmal kritisch hinterfragen zu wollen. Laut Koalitionsvertrag soll – wie bereits ausgeführt – der Rechtsrahmen für Legal Tech-Unternehmen erweitert und dabei das Fremdbesitzverbot noch einmal geprüft werden.

So oder so werde also § 27 BORA ein Thema für die Satzungsversammlung werden.

**3. Unterausschuss 3: „Rechtsvergleich, Regulierungsmöglichkeiten auf EU-Ebene)“; in Kooperation mit dem Ausschuss 4 (Grenzüberschreitender Rechtsverkehr); Sprecherin: RAIn Lülldorf-Bresges**

Der UA 3, insbesondere seine Sprecherin, hätten sich in den letzten Monaten sehr intensiv mit den Aktivitäten auf europäischer Ebene beschäftigt. Hierbei sei festzustellen, dass die KI-Regulierung in Wechselwirkung zu den Reformüberlegungen für die Freien Berufe stehe und es hier im Berichtszeitraum mannigfaltige Aktivitäten gegeben habe. Er wolle folgende nennen:

- Januar 2017: Reformempfehlungen für freie Berufe: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschaft- und Sozialausschuss und den

Ausschuss der Regionen über Reformempfehlungen für die Berufsreglementierung., COM (2016) 820 final,

- Februar 2020: Weißbuch zur KI,
- Februar 2020: Mitteilung der EU-Kommission zur europäischen Datenstrategie,
- März 2020: Aktionsplan: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über den langfristigen Aktionsplan zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften, COM(2020) 94,
- Dezember 2020: Digitalisierung der Justiz: Mitteilung der Kommission, COM (2020)710 final,
- März 2021: Fahrplan: Roadmap: Regulation of professional services – update of reform recommendation to Member States,
- April 2021: Verordnungsvorschlag zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung bestimmter Rechtsakte in der Union, COM (2021) 206 final,
- Mai 2021: Industriestrategie: Mitteilungen der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Aktualisierung der neuen Industriestrategie 2020: „Aufbau eines stärkeren Binnenmarktes für die Erholung Europas“, (COM (2021)350 final, und
- Juli 2021: Update der Reformempfehlungen für freie Berufe: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über Reformempfehlungen für die Berufsreglementierung, COM (2021) 385 final, nebst Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Arbeitsgrundlage für das Update der Reformempfehlungen für die Berufsreglementierung, COM (2021)185 final.

Für die weitere Ausschussarbeit sei der Verordnungsvorschlag zur KI-Regulierung („AI-Act“) von herausragender Bedeutung, da hier der Begriff KI legaldefiniert werde und die Regulierung anhand von Risikogruppen erfolgen solle.

Beachtenswert sei, dass die vorgeschlagene Definition von KI sehr weit gefasst sei, also nicht etwa nur selbstlernende Algorithmen gemeint seien, sondern letztlich auch Excel-Sheets umfasst sein könnten.

Die Regulierung als solche orientiere sich nach Risikoklassen. Die KI-VO-E unterscheide vier KI-Klassen:

- (1) Verbotene KI-Praktiken (z. B. KI, die die Schwäche vulnerabler Personengruppen ausnutzt),
- (2) Hochrisiko-KI-Systeme (z. B. Recruiting Tools und Sicherheitskomponenten in der Stromversorgung): Pflichten für Hersteller, Einführer, Händler und Nutzer, z. B. Durchlaufen eines Konformitätsbewertungsverfahrens, Überwachungs-, Anzeige- und Dokumentationspflichten, Einrichtung eines Risiko- und eines Qualitätsmanagementsystems,

- (3) sog. bestimmte KI-Systeme (z. B. Chatbots): Transparenzpflichten und
- (4) nicht vom Anwendungsbereich erfasste KI: Die Aufstellung von Verhaltenskodizes, mit denen erreicht werden soll, dass KI-Systeme freiwillig weitere Anforderungen erfüllen, wird "gefördert".

KI werde praktisch überall zum Einsatz kommen. Schlagwortartig sei gedacht an: Autonome Fahrzeuge, Gesichtserkennung, Textverarbeitung und Erstellung (Maschinelle Übersetzungssoftware, „Robo Journalist“ etc), Robotik, eLearning und Ausbildung, eHealth und Gesundheit, Industrie und Manufacturing, Dynamic Pricing, Social Scoring, Personal und Human Resources, etc., und eben auch in den Bereichen Recht und Compliance, Justiz und Verwaltung (Legal Tech).

#### **4. Unterausschuss 4: „Tools und Geschäftsmodelle am Markt“; Sprecherin: RAin Jähne**

Der UA 4 habe sich bei der Frage nach den bestehenden „Tools und Geschäftsmodellen am Markt“ auf folgende Bereiche fokussiert:

- Legal Tech für Anwälte,
- Legal Tech für Verbraucher,
- Legal Tech im Bereich der Mandatsvermittlung,
- Legal Tech in branchenspezifischen Bereichen am Beispiel Versicherungswirtschaft und
- Legal Tech als „smartlaw“ am Beispiel von Vertragsgeneratoren.

Als Zwischenfazit sei zu konstatieren, dass die meisten am Markt etablierten Geschäftsmodelle auf (Teil-) Automatisierung setzen würden und zwar sehr gezielt in Rechtsbereichen mit einer Vielzahl gleichgelagerter Sachverhalte und überschaubarem intellektuellem Subsumtionsaufwand. Selbstlernende Algorithmen seien bislang allenfalls punktuell anzutreffen. Der Einsatz von KI sei schlicht zu aufwendig. Auch gebe es letztlich zu wenig Daten, um die KI anzulernen.

#### **5. Unterausschuss 5: „BORA“; Sprecher: RA Dr. Löwe**

Der Unterausschuss „BORA“ habe systematisch die gesamte BORA auf einen möglichen Anpassungs- bzw. Regelungsbedarf durchforstet (siehe Zwischenbericht UA 5 vom 07.09.2021, Anlage 1 zum Protokoll der 8. Sitzung, SV-Mat. 32/2021).

Im Ergebnis werde – derzeit – kein spezifischer Handlungsbedarf gesehen. Bei der Durchsicht der BORA seien allerdings manche Aspekte erkannt worden, die vertieft diskutiert werden sollten. Diese seien dem insoweit zuständigen Ausschuss 2 zugespielt worden.

Als Zwischenergebnis wolle er festhalten:

Die Bildung von fünf Unterausschüssen sowie die konstruktive Zusammenarbeit mit den anderen Ausschüssen, insbesondere den Ausschüssen 2, 4 und 6, habe die Effizienz und Effektivität der Ausschussarbeit gesteigert.

Im Ausschuss 7 sei die Erkenntnis gereift, dass es im Interesse der Anwaltschaft unerlässlich sei, sich mit den regulatorischen Parametern von Legal Tech vertiefter zu beschäftigen. Nur auf dieser Basis lasse sich ableiten, ob es auf Ebene der BORA Regelungsbedarf gebe.

Der Ausschuss 7 respektive die Satzungsversammlung habe zwar nur eine Regelungskompetenz auf BORA-Ebene und insoweit nur ein eingeschränktes rechtspolitisches Mandat. Indes sei der Ausschuss 7 der Auffassung, dass die Regulierung von Legal Tech seitens der Anwaltschaft und ihren Institutionen im ureigenen Interesse konstruktiv mitgestaltet werden sollte.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der rasant fortschreitenden Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung aller Lebensbereiche und deren hinterherhinkenden rechtlichen Durchdringung und Aufbereitung sei der fachliche Austausch zwischen den berufsrechtlich und berufsrechtspolitisch engagierten Institutionen zwingend geboten.

Aus den gleichen Gründen sei der Ausschuss auf die Expertise von anderen mit Legal Tech beschäftigten Professionen angewiesen, z. B. IT-Fachleuten. Denn nur wer die Lebenswirklichkeit verstehe, sei in der Lage, diese sinnvoll zu regulieren.

Mögliche Arbeitsergebnisse des Ausschusses 7 könnten sein:

- Es werde kein Regelungsbedarf auf Ebene der BORA gesehen.
- Es werde Regelungsbedarf auf Ebene der BORA gesehen und der Satzungsversammlung eine entsprechende Regelung zur Beschlussfassung vorgeschlagen.
- Für den Fall, dass der Ausschuss 7 zwar regelungsbedürftige Sachverhalte identifiziere, aber die Satzungsversammlung keine entsprechende Regelungskompetenz habe, könne der Satzungsversammlung vorgeschlagen werden, eine entsprechende Resolution zu verabschieden. Eine solche Resolution könne auch die Forderung an den Gesetzgeber beinhalten, in die BRAO eine fehlende Kompetenzzuweisung für in der BORA zu konkretisierende Sachverhalte im Bereich Legal Tech aufzunehmen.

Für die weitere Ausschussarbeit werde entscheidend sein, wohin die technischen Entwicklungen und die regulatorische Reise insbesondere im Bereich KI auf nationaler und supranationaler Ebene gehen werde und welche Konsequenzen sich hieraus für den anwaltlichen Berufsstand ergeben.

Es bleibe also spannend – der Bericht werde fortzuschreiben sein!

**Dr. Wessels:** Er danke für den umfassenden Bericht.

## **6. Ausschuss 3 – Geld/Vermögensinteressen/Honorar**

### **Bericht aus dem Ausschuss**

**Dr Wessels:** Er bitte die Vorsitzende des Ausschusses 3, Frau Kollegin Gutjahr, aus dem Ausschuss 3 zu berichten.

**RAin Gutjahr:** Der Ausschuss 3 der 7. Satzungsversammlung habe zuletzt am 13.09.2021 per Videokonferenz getagt. Er habe sich zum einen erneut mit der Konkretisierung der Regelung des § 4 BORA dahingehend befasst, dass der Rechtsanwalt innerhalb einer klar definierten Frist Fremdgelder abzurechnen und weiterzuleiten hat. Die Mitglieder des Ausschusses 3 der vergangenen

Legislaturperiode hätten einen entsprechenden Formulierungsvorschlag zur Präzisierung und Konkretisierung des Begriffs „unverzüglich“ in der bereits bestehenden Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 1 und 5 BORA erarbeitet und dem Plenum der 6. Satzungsversammlung vorgestellt, dafür aber keine Mehrheit erhalten. Nach nochmaliger Diskussion sei der Ausschuss – entgegen dessen Auffassung bei der Sitzung am 18.02.2020 – übereingekommen, dass im Hinblick auf die bestehende Legaldefinition des Begriffs „unverzüglich“ in § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB kein Konkretisierungsbedarf von § 4 Abs. 2 Satz 1 und 5 BORA gesehen wird. Die Thematik solle daher nicht weiterverfolgt werden.

Der Ausschuss habe sich überdies mit der Frage der Verwahrung von Kryptowährungen und dem Erfordernis etwaiger damit einhergehender spezieller Regelungen für Rechtsanwälte beschäftigt. Da Kryptowährungen wie z. B. Bitcoins in Deutschland weder als gesetzliche Währung noch als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt seien, würden sie nicht unter den Fremdgeldbegriff i. S. v. § 4 BORA fallen. Allerdings handele es sich nach Auffassung des Ausschusses bei Kryptowährungen um „sonstige Vermögenswerte“ i. S. v. § 4 Abs. 2 Satz 1 und 4 BORA. Der Ausschuss sehe aber keinen Bedarf für eine Änderung von § 4 BORA, da er die gegenwärtige Regelung für ausreichend erachte.

Im Übrigen sehe der Ausschuss derzeit keinen Regelungsbedarf in der BORA im Hinblick auf das am 01.10.2021 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (sog. Legal Tech-Gesetz) und der darin enthaltenen weiteren Lockerung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren gem. § 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO i. V. m. § 4a RVG-neu. Der Ausschuss werde die weiteren Entwicklungen sorgfältig beobachten.

**Dr. Wessels:** Er bedanke sich bei Frau Kollegin Gutjahr und den Mitgliedern des Ausschusses 3.

## 7. Ausschuss 4 – Grenzüberschreitender Rechtsverkehr

### Bericht aus dem Ausschuss

**Dr. von Wedel:** Der Ausschuss 4 „Grenzüberschreitender Rechtsverkehr“ habe aufgrund der bisherigen Rechtslage keine eigenständige Tätigkeit entfaltet. Er habe allerdings mit dem Ausschuss 2 und dessen Vorsitzenden, Prof. Dr. Diller, in Kontakt gestanden, um aus anderen europäischen Rechtsordnungen Gründe und Argumente für die Regelung des § 3 BORA zu finden. So hätten sie im Zusammenhang mit dem Interessenwiderstreit des Rechtsanwalts untersucht, inwieweit ein Rechtsanwalt tätig werden kann, wenn er an der Sache ein eigenes Interesse hat – Stichwort „unabhängiger Interessenvertreter“. Dabei sei auch der Code of Conduct des CCBE zu Rate gezogen worden.

Außerdem habe der Ausschuss 4 Kontakt zu dem Ausschuss 7 „Legal Tech“ gehabt. Die Ausschussmitglieder täten viel und schauten sich genau an, was an Satzungsrecht zu ändern sei. Mit der großen BRAO-Reform gebe es einen Paradigmenwechsel, der zu neuen Entwicklungen im Zusammenhang mit internationalen Regelungen Anlass geben werde.

**Dr. Wessels:** Er danke Dr. von Wedel für die Zusammenarbeit des Ausschusses 4 mit den anderen Ausschüssen. Er teile die Auffassung, dass durch die große BRAO-Reform Arbeit auf den Ausschuss 4 zukommen wird.

**Dr. von Wedel** dankt für das Vertrauen.

#### IV. Verschiedenes

**Dr. Wessels:** Er danke allen Anwesenden für ihre Aufmerksamkeit und die effektive und gute Mitarbeit in der Videokonferenz. Bei einigen Vorzügen des digitalen Formats sei nicht zu verkennen, dass eine Präsenzsitzung eine andere Dynamik aufweisen könne. Entsprechend freue er sich auf die nächste Sitzung, die dann hoffentlich wieder in Präsenz stattfinden werde. Die Beschlüsse seien gefasst. Aus Gründen der Rechtssicherheit werde jedoch – wie bereits angekündigt – noch einmal eine schriftliche Abstimmung/Bestätigung über das beA erfolgen.

**Dr. Hermesmeier:** Nicht zuletzt unter den Eindrücken der Pandemie, die die Arbeit der Satzungsversammlung nachhaltig beeinträchtigt, hätten sich im Nachgang zu der Besprechung des Vorsitzenden der Satzungsversammlung mit den Vorsitzenden und Stellvertretern der Ausschüsse am 3. Mai 2021 sieben gewählte Mitglieder der 7. Satzungsversammlung (Andreas Dietzel, Prof. Dr. Martin Diller, Prof. Dr. Thomas Gasteyer, Markus Hartung, Dr. Timo Hermesmeier, Ina Jähne, Jörg Schachschneider) Gedanken darüber gemacht, wie die bestehende Geschäftsordnung der Satzungsversammlung reformiert werden könnte. Ein entsprechender Vorschlag sei am 5. August 2021 an den Vorsitzenden der Satzungsversammlung zur Diskussion übermittelt worden.

Kernanliegen dieses Reformvorschlages sei es, die Satzungsversammlung „pandemiefester“ und zugleich die Segnungen der Digitalisierung einschließlich des beA für die Arbeit der Satzungsversammlung fruchtbar zu machen. Um die Transparenz zu steigern, sehe der Vorschlag vor, die öffentlichen Dokumente (Geschäftsordnung, Tagesordnungen, Protokolle und weitere Unterlagen) der Satzungsversammlung zentral auf einer Plattform und/oder der Internetseite der BRAK zur Verfügung zu stellen. Auf der Plattform könnte idealerweise ein Intranet für die Mitglieder der Satzungsversammlung und die Ausschüsse eingerichtet werden, in dem (noch) nicht zu veröffentlichende (Ausschuss-) Dokumente oder sonstige Hilfsmittel (Handreichungen, Hinweise zur Kostenerstattung etc.) abgelegt werden könnten.

Hinsichtlich der Ausschussarbeit würde eine Öffnungsklausel für Sitzungen außerhalb Berlins und die Übernahme von Kosten externer Sachverständiger vorgeschlagen. Die BRAK begrüße die vorgeschlagene Öffnungsklausel im Grundsatz. Die Kostenübernahme externer Sachverständiger müsse im Einzelfall abgestimmt werden.

Diese Vorschläge vom 5. August 2021 seien erst am 1. Dezember 2021 mit dem Vorsitzenden der Satzungsversammlung, Dr. Wessels, im Rahmen einer Videokonferenz inhaltlich besprochen worden, so dass heute noch kein Antrag zu stellen gewesen sei. Vielmehr bestünde angesichts des konstruktiven Gesprächs die gute Hoffnung, in der 3. Sitzung der 7. Satzungsversammlung einen konkreten Entwurf der modernisierten GO der Satzungsversammlung vorstellen und im Plenum diskutieren zu können, der den Mitgliedern der Satzungsversammlung, der Versammlungsleitung, dem Versammlungsrat und der Geschäftsstelle die Arbeit in der und für die Satzungsversammlung einfacher mache werde.

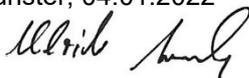
**RAin Holloch:** Sie befürworte die von Herrn Dr. Hermesmeier unterbreiteten Vorschläge für einen modernen Zugang zu den Dokumenten und eine zeitgemäße Organisation. Sie würde zudem den Gebrauch geschlechterneutraler Sprache begrüßen. Geschlechterneutrale Sprache habe bereits Eingang in alle öffentlichen Dokumente wie auch den Koalitionsvertrag gefunden. Sie gebe diese Anregung an den Versammlungsrat, mit der Bitte, dieses Thema in der nächsten Sitzung aufzugreifen.

## V. Zeit und Ort der nächsten Sitzung

**Dr. Wessels:** Die 3. Sitzung der 7. Satzungsversammlung werde am 29. und am 30.04.2022 als Doppelsitzung stattfinden. Geplant sei ein Get-together am 29.04.2022. Der 30.04.2022 sei ein Samstag. Dies sei zwar ungewöhnlich, aber beabsichtigt, da man die Mitglieder nicht übermäßig von ihrer Kanzleitätigkeit abhalten wolle. Eine Einladung werde allen Mitgliedern noch gesondert zugehen.

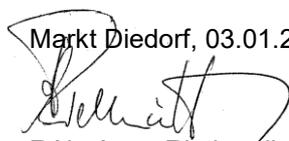
Er bedanke sich zum Schluss bei Herrn Watzelhan, bei Frau Dubiel, Herrn Dahns und Frau von Seltmann sowie den anderen beteiligten Mitgliedern der Geschäftsführung für ihre ausgezeichnete Arbeit vor, während und nach der Sitzung. Die gesamte Sitzung sei erstaunlich gut und reibungslos verlaufen. Er bedanke sich auch dafür, dass alle Mitglieder der Satzungsversammlung bis zum Schluss durchgehalten hätten.

Münster, 04.01.2022



RAuN Dr. Ulrich Wessels  
Vorsitzender

Markt Diedorf, 03.01.2022



RAin Anne Riethmüller  
Schriftführerin